



Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Kroatien



MISSOC



Europäische Kommission

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration
Direktion D: Soziale Rechte und Inklusion
Referat D.2: Sozialschutz

Kontakt: <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=2&langId=de&acronym=contact>

*Europäische Kommission
B-1049 Brüssel*

Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Kroatien

Manuskript abgeschlossen im Juli 2024

Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt, spiegelt jedoch nur die Ansichten der Autoren wider. Die Europäische Kommission haftet nicht für die Folgen der Weiterverwendung dieser Veröffentlichung. Weitere Informationen zur Europäischen Union finden Sie im Internet (<http://www.europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024

© Europäische Union, 2024



Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird dieses Dokument zu den Bedingungen einer Lizenz Creative Commons 4.0 International (CC-BY 4.0) (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Es kann passieren, dass Sie an einem bestimmten Punkt Ihres Lebens auf Leistungen aus der Sozialversicherung angewiesen sind. Diese stehen Inländern in ihrem eigenen Land zur Verfügung, wenn sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen; aber auch dann, wenn Sie aus einem EU-Land stammen und in einem anderen leben, können Sie diese in Anspruch nehmen. Im Folgenden erfahren Sie mehr darüber, wann Sie Leistungen beantragen können, worauf Sie Anspruch haben und wie Sie die jeweilige Leistung beantragen können.

Inhaltsverzeichnis

FAMILIE	6
Kindergeld	7
Leistungen bei Mutterschaft/Vaterschaft/Elternschaft.....	10
Sonstige Familienleistungen.....	14
GESUNDHEIT	17
Sachleistungen (Gesundheitspflege).....	18
Leistungen für Pflegepersonen.....	20
Leistungen für die Langzeitpflege.....	22
Geldleistungen (bei Krankheit)	24
INVALIDITÄT	28
Leistungen bei Invalidität	29
Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	31
ALTER UND HINTERBLIEBENE	35
Sozialleistungen in Kroatien – Altersrente	36
Familienrente.....	38
SOZIALHILFE.....	42
Sozialleistungen	43
Dienste für bedürftige Personen	46
ARBEITSLOSIGKEIT	50
Leistungen bei Arbeitslosigkeit	51
UMZUG INS AUSLAND	53
Berücksichtigung vorheriger Versicherungszeiten.....	54
WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT	57
Gewöhnlicher Wohnsitz.....	58

Familie

Kindergeld

In diesem Kapitel wird Ihr Anspruch auf Kindergeld erläutert. Falls Sie Ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren in Kroatien haben, ausländischer Staatsangehöriger sind und seit mindestens drei Jahren eine Daueraufenthaltsgenehmigung haben oder den Status eines Asylberechtigten bzw. subsidiär Schutzberechtigten ohne Bedingungen in Bezug auf Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer haben und Ihr Familieneinkommen unter einer bestimmten Schwelle liegt, haben Sie Anspruch auf Kindergeld.

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Sie haben Anspruch auf Kindergeld (*doplatak za djecu*), wenn Ihr Gesamteinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr 140 % der Berechnungsgrundlage des Staatshaushalts nicht übersteigt (Einkommensgrenze - siehe Glossar). Anders ausgedrückt darf Ihr durchschnittliches Einkommen pro Haushaltsmitglied höchstens 618,02 EUR monatlich betragen.

Sofern Sie Kindergeld für drei oder mehr Kinder beziehen, können Sie außerdem eine Geburtszulage beantragen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass Ihre Einkünfte die Einkommensgrenze nicht übersteigen.

Den Anspruch auf Kindergeld können Eltern, Adoptiveltern, Vormunde, Stief-, Großeltern, Pflegeeltern oder andere Personen geltend machen, denen durch eine Entscheidung der zuständigen Stelle die tägliche Pflege des Kindes anvertraut wurde. Auch das Kind selbst kann anspruchsberechtigt sein, falls es volljährig ist, beide Eltern verloren hat und sich in einer regulären Ausbildung befindet.

Kindergeld wird in der Regel bis zum 15. bzw. 19. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Konnte ein Kind jedoch seine reguläre Ausbildung aufgrund einer Krankheit nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums abschließen, kann das Kindergeld bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

[Anspruch auf Kindergeld](#) haben Sie als Eltern (ob verheiratet oder unverheiratet), Adoptiveltern, Vormunde, Stiefeltern, Großeltern, Pflegeeltern oder andere Personen, denen durch eine Entscheidung der zuständigen Stelle die tägliche Pflege des Kindes anvertraut wurde, oder als volljährige Vollwaise in regulärer Ausbildung. Außerdem müssen Sie seit mindestens drei Jahren vor Antragstellung Ihren ständigen Wohnsitz in Kroatien haben.

Ihr [Gesamteinkommen](#) aus dem vorangegangenen Kalenderjahr darf 140 % der Berechnungsgrundlage des Staatshaushaltes bzw. - für das Jahr 2024 –618,02 EUR nicht übersteigen.

Sie sind anspruchsberechtigt, sofern Sie mit dem Kind, das jünger als 15 Jahre bzw. - bei Kindern in der Sekundarstufe - jünger als 19 Jahre alt ist, im selben Haushalt leben. Ist das Kind gesundheitlich beeinträchtigt, kann das Kindergeld maximal bis zu seinem 21. Lebensjahr bezogen werden.

Kann das Kind wegen einer Krankheit nicht regelmäßig am Unterricht teilnehmen, haben Sie auch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind am Schulbesuch gehindert ist.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Kindergeld

[Die Höhe des Kindergelds](#) wird anhand des monatlichen Gesamteinkommens pro Haushaltsmitglied bestimmt. Hinsichtlich der monatlichen Leistung pro Haushaltsmitglied werden fünf Einkommensgruppen unterschieden, für die die Kindergeldsätze gelten.

Bei Alleinerziehenden erhöht sich das ermittelte Kindergeld um 15 %. Für Vollwaisen und Kinder mit gesundheitlicher Beeinträchtigung beträgt der Zuschlag 25 %.

Bei Kindern mit schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung ist der Anspruch auf Kindergeld unabhängig von der Höhe des Einkommens, das der Haushalt des Leistungsempfängers erwirtschaftet. Das Kindergeld beträgt in diesem Fall 25 % der Berechnungsgrundlage des Staatshaushalts.

Zusätzlich zur ermittelten Kindergeldhöhe hat der Leistungsempfänger Anspruch auf eine Geburtszulage für das dritte und vierte Kind, für welches Kindergeld beansprucht wird.

Höhe im Jahr 2024:

Monatseinkommen pro Haushaltsmitglied	Kindergeldhöhe
bis 88,29 EUR	61,80 EUR
von 88,30 EUR bis 176,58 EUR	55,18 EUR
von 176,59 EUR bis 264,86 EUR	48,56 EUR
von 264,87 EUR bis 441,44 EUR	39,73 EUR
von 441,45 EUR bis 618,02 EUR	30,90 EUR

- Erhöht sich das Kindergeld um 15 %, beträgt es 71,07 EUR, 63,45 EUR, 55,84 EUR, 45,69 EUR bzw. 35,54 EUR.
- Erhöht sich das Kindergeld um 25 %, beträgt es 77,25 EUR, 68,97 EUR, 60,70 EUR, 49,66 EUR bzw. 38,63 EUR.

Gruppe I – das monatliche Durchschnittseinkommen pro Haushaltsmitglied liegt nicht über 20 % der Haushaltsgrundlage (0,00 EUR – 88,29 EUR) und der Satz des Kindergeldes wird festgelegt in Höhe von 14 % des Grundhaushalts oder 61,80 EUR pro Kind;

Gruppe II – das monatliche Durchschnittseinkommen pro Haushaltsmitglied liegt nicht über 40 % der Haushaltsgrundlage (88,30 EUR – 176,58 EUR) und der Satz des Kindergeldes wird festgelegt in Höhe von 12,5% des Grundhaushalts oder 55,18 EUR pro Kind;

Gruppe III – das monatliche Durchschnittseinkommen pro Haushaltsmitglied liegt nicht über 60 % der Haushaltsgrundlage (176,59 EUR – 264,86 EUR) und der Satz des Kindergeldes wird festgelegt in Höhe von 11 % des Grundhaushalts oder 48,56 EUR pro Kind;

Gruppe IV – das monatliche Durchschnittseinkommen pro Haushaltsmitglied liegt nicht über 100 % der Haushaltsgrundlage (264,87 EUR – 441,44 EUR) und der Satz des Kindergeldes wird festgelegt in Höhe von 9 % des Grundhaushalts oder 38,73 EUR pro Kind;

Gruppe V – das monatliche Durchschnittseinkommen pro Haushaltsmitglied liegt nicht über 140 % der Haushaltsgrundlage (441,45 EUR – 618,02 EUR) und der Satz des Kindergeldes wird festgelegt in Höhe von 7 % des Grundhaushalts oder 30,90 EUR pro Kind;

Die Geburtszulage für das dritte Kind beträgt 66,36 EUR bzw. 132,72 für das vierte Kind.

[Zur Beanspruchung](#) von Kindergeld ist ein Antrag bei der regionalen Niederlassung der Kroatischen Rentenversicherungsanstalt einzureichen.

Fachsprache übersetzt

- Der [ständige Wohnsitz](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Lebensinteressen, d. h. ihren familiären, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen, auszuüben. [Gewöhnlicher Wohnsitz](#) ist ein Begriff, der sich auf Personen bezieht, die ihr Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer in den EU-Mitgliedstaaten ausüben. Der Begriff kennzeichnet eine Dauerhaftigkeit - Sie leben einige Zeit in einem anderen EU-Land und beabsichtigen, dort für absehbare Zeit zu bleiben.
- **Berechnungsgrundlage des Staatshaushalts** ist die Grundlage für die Berechnung der Beihilfe, des Ausgleichs bzw. der Abfindung und beträgt 441,44 EUR im Jahr 2024.
- **Einkommengrenze** - maximale Höhe der pro Haushaltsmitglied bezogenen Geldleistungen, auf deren Grundlage bestimmte Leistungen beansprucht werden; sie ist auf eine Höhe von 140 % der Berechnungsgrundlage des Staatshaushalts festgelegt und beträgt derzeit 618,02 EUR.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Antrag auf Kindergeld](#);
- [Bestätigung über die reguläre Ausbildung aller schulpflichtigen Kinder](#).

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Rechte der Eltern gemäß Kindergeldgesetz;](#)
- [Kindergeldgesetz.](#)

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- [Familienleistungen: Ihre Rechte als EU-Bürger in anderen EU-Mitgliedstaaten.](#)

Kontakt

Kroatische Rentenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za mirovinsko osiguranje

A. Žaje 44

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 14595500, +385800 636363

www.mirovinsko.hr

Ministerium für Arbeit, Rentensystem, Familie und Soziales

Ministarstvo rada, mirovinskoga sustava, obitelji i socijalne politike

Ulica grada Vukovara 78

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<https://mrosp.gov.hr/>

Zentrales Staatsbüro für Demographie und Jugend

Središnji državni ured za demografiju i mlade

Trg. Nevenke Topalusic 1

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 1 555 7111,

+385 1 555 7013

Fax. + 385 1 555 7224

<https://demografijaimladi.gov.hr/>

e-mail: info@demografijaimladi.hr

Leistungen bei Mutterschaft/Vaterschaft/Elternschaft

In diesem Kapitel werden Ihre Ansprüche als Eltern erläutert.

Der Anspruch auf Mutterschafts- und Elternurlaub (*rodiljni i roditeljski dopust*) sowie das Mutterschafts-/Elternschaftsgeld (*novčane naknade*) werden im System für Mutterschafts- und Elternleistungen geregelt.

Hier werden der Urlaub und Geldleistungen behandelt, die bezogen werden können:

- **Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub;**
- **Anspruch auf Halbtagsarbeit zur Intensivpflege des Kindes;**
- **Pflegeurlaub für Kinder mit schweren Entwicklungsstörungen;**
- **Adoptivelternurlaub;**
- **Pflegeelternurlaub;**
- **Finanzielle Unterstützung (Mutterschafts-/Elternschaftsgeld, Lohnausgleich, finanzielle Unterstützung).**

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Die Unterstützung von Eltern, Müttern und Vätern wird in Kroatien auf verschiedene Arten geregelt. Die wesentlichen Sozialleistungen bestehen aus dem Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub sowie dem Mutterschafts-/Elternschaftsgeld und Lohnausgleich, doch Eltern werden durch eine Reihe weiterer Leistungen unterstützt.

Anspruchsberechtigt sind angestellte und selbstständige Eltern, Landwirte sowie Eltern, die andere Einkünfte erzielen. Sofern Sie bestimmte Bedingungen erfüllen, können Sie auch anspruchsberechtigt sein, falls Sie nicht erwerbstätig sind, z. B. als Rentner oder Student.

Bei der Beanspruchung von Mutterschafts- und Elternleistungen sind Adoptiveltern, gesetzliche Vormunde von Minderjährigen und Pflegeeltern den leiblichen (verheirateten oder unverheirateten) Eltern eines Kindes gleichgestellt. Ausländische Staatsangehörige mit ständigem Aufenthalt in Kroatien, Asylsuchende und subsidiär Schutzberechtigte haben dieselben Ansprüche wie kroatische Staatsangehörige.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Um als Arbeitnehmer oder Selbstständiger während des Mutterschafts- oder Elternurlaubs Mutterschafts-/Elternschaftsgeld beziehen zu können, müssen Sie eine Versicherungszeit (siehe Glossar) von mindestens 16 aufeinander folgenden Monaten bzw., bei Unterbrechungen der Arbeitstätigkeit, von mindestens 9 Monaten in den letzten zwei Jahren zurückgelegt haben. Falls Sie diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben Sie Anspruch auf eine niedrigere Geldleistung.

Wenn Sie als Elternteil andere Einkünfte erzielen oder ein Landwirt außerhalb des Ertrags- und Einkommenssteuersystems sind, gilt die Voraussetzung, dass Sie seit mindestens drei Jahren Ihren ständigen Wohnsitz (bzw. Ihren ständigen Aufenthaltsort, falls Sie Ausländer sind) in Kroatien hatten.

Wenn Sie als Elternteil nicht erwerbstätig sind, müssen Sie die kroatische Staatsangehörigkeit besitzen und seit mindestens fünf Jahren Ihren ständigen Wohnsitz in Kroatien haben. Ausländische Staatsangehörige müssen sich mindestens seit fünf Jahren in Kroatien dauerhaft aufhalten.

Alle Kategorien der anspruchsberechtigten Eltern müssen Mitglieder der Pflichtkrankenversicherung sein.

Arbeitslose Eltern müssen bei der [Kroatischen Arbeitsagentur](#) (HZZ) gemeldet sein, und zwar mindestens neun Monate ohne Unterbrechung oder zwölf Monate mit Unterbrechungen in den letzten zwei Jahren vor der Geburt des Kindes. [Der Zeitraum für die Meldung als Arbeitsloser](#) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Abschluss oder Unterbrechung der Ausbildung ist anders geregelt.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub wird durch Vorlage einer Bescheinigung des persönlichen Gynäkologen über den errechneten Geburtstermin geltend gemacht. Ein Lohnausgleich ist

grundsätzlich bei den regionalen Zweigstellen der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt zu beantragen.

Mutterschaftsurlaub (*rodiljni dopust*)

Arbeitnehmerinnen und selbstständige Schwangere haben 28 Tage vor dem errechneten Geburtstermin bis 70 Tage nach der Geburt des Kindes Anspruch auf [Mutterschaftsurlaub](#) (bei Komplikationen in der Schwangerschaft kann der Urlaub 45 Tage vor dem errechneten Geburtstermin angetreten werden). Diesen obligatorischen Mutterschaftsurlaub nimmt die Mutter, unter außergewöhnlichen Umständen (etwa bei Tod der Mutter) kann er jedoch auch vom Vater genommen werden.

Der zusätzliche Mutterschaftsurlaub dauert bis zum sechsten Lebensmonat des Kindes. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Mutter jedoch auch wieder ihre Arbeit aufnehmen und den Urlaubsanspruch ganz oder teilweise auf den Vater übertragen.

Vaterschaftsurlaub (*očinski dopust*)

Abhängig oder selbstständig beschäftigte Väter haben nach der Geburt eines Kindes Anspruch auf Vaterschaftsurlaub, abhängig von der Anzahl der geborenen Kinder:

- 10 Arbeitstage bei einem Kind
- 15 Arbeitstage bei der Geburt von Zwillingen, Drillingen oder Mehrlingen

Der Vater kann seinen Anspruch auf Vaterschaftsurlaub unabhängig vom Erwerbsstatus der Mutter nutzen, bis das Kind 6 Monate alt ist, sofern er keine seine Mutterschafts- oder Elternrechte in Anspruch nimmt. Der Urlaub ist nicht übertragbar.

Elternurlaub (*roditeljski dopust*)

Angestellte oder selbstständige Elternteile haben Anspruch auf [Elternurlaub](#), nachdem das Kind den sechsten Lebensmonat vollendet hat. Elternurlaub kann genutzt werden bis zum achten Lebensjahr des Kindes (beim ersten und zweiten Kind). Hierbei handelt es sich um einen persönlichen Anspruch beider Eltern, die ihn für die Dauer von vier (beim ersten und zweiten Kind) oder 15 Monate (für Zwillinge, ein drittes und jedes weitere Kind) in Anspruch nehmen können. Zwei Monate sind nicht übertragbar und der Rest kann zwischen den Eltern aufgeteilt werden.

Wird der Urlaub nur von einem Elternteil in Anspruch genommen, dauert er sechs Monate beim ersten und zweiten Kind und 28 Monate für Zwillinge, ein drittes und jedes weitere Kind.

Eltern, die Landwirte sind, andere Einkünfte erzielen oder arbeitslos sind, haben Anspruch auf [Mutterschaftsbeurlaubung](#) (*rodiljna pošteta od rada*) bis zum sechsten Lebensmonat des Kindes. Anschließend haben sie Anspruch auf **Beurlaubung eines Elternteils** (*roditeljska pošteta od rada*) bis zum ersten bzw. dritten Lebensjahr des Kindes.

Eltern außerhalb des Arbeitsmarktes haben Anspruch auf [Mutterschafts- und Elternfürsorge](#) (*rodiljna i roditeljska briga o djetetu*).

Anspruch auf Halbtagsarbeit zur Intensivpflege des Kindes (*pravo na rad s polovicom radnog vremena radi pojačane njege djeteta*)

Nachdem der Elternurlaub vollständig aufgebraucht wurde, hat eines der Elternteile (angestellt oder selbstständig) das Recht auf Halbtagsarbeit, wenn das Kind wegen Gesundheits- oder Entwicklungsgründen besonderer Pflege bedarf.

Dieses Recht kann bis zum 3. Lebensjahr des Kindes genutzt werden. Das Recht erlischt, wenn das Kind dauerhaft oder unter der Woche in einer Gesundheits- oder Sozialfürsorgeeinrichtung untergebracht wurde oder für mehr als 8 Stunden täglich eine Vorschuleinrichtung besucht.

Pflegeurlaub für Kinder mit schweren Entwicklungsstörungen (*dopust radi njege djeteta s težim smetnjama u razvoju*)

Eines der Elternteile (angestellt oder selbstständig) eines Kindes mit schweren körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen hat Anspruch auf Urlaub zur Pflege des Kindes bis das Kind acht Jahre alt ist. Auch wenn das Kind älter als 8 Jahre geworden ist, kann das Recht auf Halbtagsarbeit in Anspruch genommen werden, solange der Bedarf besteht.

Adoptivelternurlaub (*posvojiteljski dopust*)

Angestellte oder selbstständige Adoptivelternerteile haben ab der Rechtswirksamkeit des Adoptionsbeschlusses Anspruch auf Adoptivelternurlaub, der für Kinder unter 18 Jahren sechs Monate dauern kann. Zusätzlich hat das Adoptivelternerteil für das adoptierte Kind bis zu dessen achtem Lebensjahr Anspruch auf einen Elternurlaub von sechs Monaten.

[Der Adoptivelternurlaub](#) kann sich in bestimmten Situationen um 60 Tage verlängern.

Das zweite Adoptivelternerteil hat einen Urlaubsanspruch innerhalb von sechs Monaten nach der Adoptionsentscheidung für einen durchgehenden Zeitraum von:

- 10 Arbeitstagen bei Adoption eines Kindes
- 15 Arbeitstagen bei Adoption von Zwillingen oder zwei oder mehr Kindern gleichzeitig oder eines Kindes, das durch die Adoption zum dritten oder weiteren Kind in der Familie wird oder eines Kindes mit Entwicklungsbeeinträchtigungen.

Das zweite Adoptivelternerteil kann dieses Recht in Anspruch nehmen unabhängig vom Erwerbsstatus des anderen Adoptivelternerteil und unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Mutterschafts- oder Elternrechte genutzt werden.

Finanzielle Unterstützung (Mutterschafts-/Elternschaftsgeld, Lohnausgleich, finanzielle Unterstützung) (*novčana potpora*)

- *Mutterschaftsurlaub*: Das [Mutterschaftsgeld](#) für angestellte oder selbstständige Mütter, die die erforderliche Versicherungszeit zurückgelegt haben, beträgt 100 % ihres Einkommens;
- *Elternurlaub*: Das [Elternschaftsgeld](#) ist durch die Berechnungsgrundlage des Staatshaushalts begrenzt (siehe Glossar). Während der ersten sechs bzw. acht Monate des Elternurlaubs beläuft sich der Satz auf 100% der Grundvergütung mit einem Höchstbetrag von 995,44 EUR;
- Während der restlichen Zeit des Elternurlaubs (bei Zwillingen, dem dritten oder jedem weiteren Kind) beträgt die finanzielle Unterstützung 551,80 EUR;
- *Beurlaubung der Mutter bzw. eines Elternteils*: [Lohnausgleich](#) in Höhe von 309,01 EUR monatlich;
- *Mutterschafts- und Elternfürsorge*: [Finanzielle Unterstützung](#) in Höhe von 309,01 EUR monatlich;
- *Anspruch auf Halbtagsarbeit zur Intensivpflege des Kindes*: Der von dem Elternteil in Anspruch genommene [Lohnausgleich](#) beträgt 485,58 EUR;
- *Pflegeurlaub für Kinder mit schweren Entwicklungsstörungen*: Der von dem Elternteil in Anspruch genommene [Lohnausgleich](#) beträgt 551,80 EUR. Für angestellte oder selbstständige Eltern: Wird keine der Bedingungen erfüllt, ist der Betrag des Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaubs 309,01 EUR; wird nur der Mindestversicherungszeitraum nicht erreicht, ist der Betrag 551,80 EUR;
- *Adoptivelternurlaub*: Der während des Adoptivelternurlaubs geleistete [Lohnausgleich](#) beträgt 100 % des Einkommens des Adoptivelternerteils (ohne Obergrenze). Während des Elternurlaubs ist das Elternschaftsgeld begrenzt auf 225,5 % des Grundhaushalts, d.h. 995,44 EUR).

Das zweite Adoptivelternerteil hat Anrecht auf: Urlaub bei 100% der Grundvergütung, festgelegt entsprechend der Bestimmungen zur obliatorischen Krankenversicherung.

Eltern, Mütter und Väter haben außerdem [sonstige Ansprüche](#) wie beispielsweise Stillpausen, Urlaub bei Tod des Kindes, Stilllegung des Arbeitsvertrags bis zum dritten Lebensjahr des Kindes.

Die Frau hat vor und während der Schwangerschaft sowie nach der Geburt Anspruch auf Gesundheitsschutz aus der Pflichtkrankenversicherung (siehe Thema Gesundheit).

Fachsprache übersetzt

- **Versicherungszeit** - der Zeitraum, in dem Ihnen Ihr Arbeitgeber die Pflichtbeiträge zur Kranken- bzw. Rentenversicherung bezahlt bzw. Sie selbst, wenn Sie selbstständig sind, diese Beiträge bezahlen.
- **Berechnungsgrundlage des Staatshaushalts** ist die Grundlage für die Berechnung der Beihilfe, des Ausgleichs bzw. der Abfindung.
- Der ständige Wohnsitz ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Lebensinteressen, d. h. ihren familiären, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen, auszuüben. [Der Begriff des gewöhnlichen Wohnsitzes](#) bezieht sich auf Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer in den EU-Mitgliedstaaten ausüben. Der Begriff kennzeichnet eine Dauerhaftigkeit - Sie leben einige Zeit in einem anderen EU-Land und beabsichtigen, dort für absehbare Zeit zu bleiben.
- [Der Aufenthaltsort](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/der sich eine Person vorübergehend aufhält, ohne sich dort dauerhaft niederzulassen. Eine Anmeldung ist erforderlich, wenn der Aufenthalt drei Monate überschreiten wird.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Beschwerdeformular

<http://www.hzzo.hr/wp-content/uploads/2016/10/obrazac-zalba.doc?831c2f>

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über Mutterschafts und Elternschaftsgeld;](#)
- [Übersicht über das System für Mutterschafts und Elternleistungen;](#)
- [Familiengesetz;](#)
- [Gesetz über die Pflichtkrankenversicherung.](#)

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- [Familienleistungen: Ihre Rechte als EU-Bürger in anderen EU-Mitgliedstaaten.](#)

Kontakt

Kroatische Krankenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje

Margaretska 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<http://www.hzzo.hr/>

Tel. +385 800 7979 (Pflichtkrankenversicherung)

Ministerium für Arbeit, Rentensystem, Familie und Soziales

Ministarstvo rada, mirovinskoga sustava, obitelji i socijalne politike

Ulica grada Vukovara 78

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<https://mrosp.gov.hr/>

Zentrales Staatsbüro für Demographie und Jugend

Središnji državni ured za demografiju i mlade

Trg. Nevenke Topalusic 1

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 1 555 7111,

+385 1 555 7013

Fax. + 385 1 555 7224

<https://demografijaimladi.gov.hr/>

e-mail: info@demografijaimladi.hr

Sonstige Familienleistungen

In diesem Kapitel wird das einmalig gezahlte Neugeborengeld (*jednokratna novčana naknada za novorođeno dijete*) in Kroatien erläutert.

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Das einmal gezahlte Neugeborengeld können Sie beantragen, wenn Sie ein angestelltes oder selbstständiges Elternteil, ein Elternteil mit anderen Einkünften oder Landwirt außerhalb des Ertrags- und Einkommenssteuersystems sind. Auch als arbeitslose Eltern oder Elternteil, das dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, haben Sie Anspruch auf diese Beihilfe.

Wenn Sie ein Kind adoptiert haben, können Sie diese Einmalzahlung für Neugeborene ebenfalls beantragen, jedoch nur sofern sie nicht bereits an einen anderen Empfänger ausgezahlt wurde.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Wenn Sie ein angestelltes oder selbstständiges Elternteil, Adoptivmutter oder -vater, ein Elternteil, das [andere Einkünfte](#) erzielt, Landwirt außerhalb des Ertrags- und Einkommenssteuersystems sind, müssen Sie die kroatische Staatsangehörigkeit besitzen und am Tag der Geburt seit mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten Ihren ständigen Wohnsitz in Kroatien haben. Ausländische Eltern müssen sich seit mindestens zwölf Monaten ständig in Kroatien aufhalten.

Elternteile, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen: zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes müssen sie die kroatische Staatsbürgerschaft haben und mindestens 5 ununterbrochene Jahre in Kroatien wohnhaft gewesen sein.

Um [Neugeborengeld](#) beantragen zu können, müssen Sie gemäß den Vorschriften der Pflichtkrankenversicherung krankenversichert sein (siehe Thema Gesundheit).

Wenn Sie als Elternteil nicht erwerbstätig sind, haben Sie unter der Bedingung, dass Sie die kroatische Staatsangehörigkeit besitzen und Ihren ständigen Wohnsitz in Kroatien haben oder sich als Ausländer seit mindestens fünf Jahren in Kroatien ununterbrochen aufhalten, Anspruch auf diese Beihilfe.

Das Kind, für das die Beihilfe beantragt wird, muss im Neugeborenenregister eingetragen sein (siehe Glossar), als Haushaltsmitglied gemeldet sein und gemäß den Vorschriften der Pflichtkrankenversicherung krankenversichert sein.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Einmalig gezahltes Neugeborengeld

Das einmalig gezahlte Neugeborengeld beträgt 70 % der Berechnungsgrundlage des Staatshaushalts bzw. 310,00 EUR.

Den Anspruch auf diese einmal gezahlte finanzielle Beihilfe können Sie über die regionalen [Niederlassungen der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt](#) (HZZO) geltend machen. Die Leistung kann innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes beantragt werden.

Bei Adoptiveltern muss der Antrag innerhalb von 30 Tagen nach der Adoption des Kindes erfolgen.

Fachsprache übersetzt

- [Das Neugeborenenregister](#) ist eine Datenbank, in der alle Neugeborenen in Kroatien sowie alle im Ausland geborenen kroatischen Staatsangehörigen eingetragen werden.
- **Berechnungsgrundlage des Staatshaushalts** ist die Grundlage für die Berechnung der Beihilfe, des Ausgleichs bzw. der Abfindung und beträgt 442,00 EUR im Jahr 2024.
- [Der ständige Wohnsitz](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Lebensinteressen, d. h. ihren familiären, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen, auszuüben.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Beschwerdeformular

<http://www.hzzo.hr/wp-content/uploads/2016/10/obrazac-zalba.doc?831c2f>

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über Mutterschafts- und Elternschaftsgeld](#);
- [Übersicht über das System für Mutterschafts- und Elternleistungen](#);
- [Familiengesetz](#).

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- [Familienleistungen: Ihre Rechte als EU-Bürger in anderen EU-Mitgliedstaaten](#).

Kontakt

Kroatische Krankenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje

Margaretska 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<http://www.hzzo.hr/>

Tel. +385 800 7979

Ministerium für Arbeit, Rentensystem, Familie und Soziales

Ministarstvo rada, mirovinskoga sustava, obitelji i socijalne politike

Ulica grada Vukovara 78

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<https://mrosp.gov.hr/>

Zentrales Staatsbüro für Demographie und Jugend

Središnji državni ured za demografiju i mlade

Trg. Nevenke Topalusic 1

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 1 555 7111,

+385 1 555 7013

Fax. + 385 1 555 7224

<https://demografijaimladi.gov.hr/>

e-mail: info@demografijaimladi.hr

Gesundheit

Sachleistungen (Gesundheitspflege)

In diesem Kapitel werden Ihre Ansprüche aus der Pflichtkrankenversicherung im Rahmen der sozialen Gesundheitspflege in Kroatien erläutert.

Sollten Sie als Staatsangehöriger eines beliebigen Mitgliedstaates der Europäischen Union während eines Aufenthaltes in Kroatien unerwartet krank werden, sich verletzen oder verunglücken, haben Sie auf der Grundlage der europäischen Krankenversicherungskarte Anspruch auf Gesundheitsschutz.

Hier werden folgende Themen behandelt:

- **Pflichtkrankenversicherung (*obvezno zdravstveno osiguranje*);**
- **Ergänzende Krankenversicherung (*dopunsko zdravstveno osiguranje*).**

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Über die durch die Kroatische Krankenversicherungsanstalt getragene Pflichtkrankenversicherung sind alle Personen mit ständigem Wohnsitz in Kroatien sowie Ausländer mit Daueraufenthaltsgenehmigung versichert, sofern keine anders lautenden internationalen Abkommen bestehen.

Des Weiteren sind Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit befristeter Aufenthaltserlaubnis pflichtversichert, unter der Bedingung, dass sie in keinem anderen Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat versichert sind.

Diese Personen sind auf der Grundlage ihres Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber versichert, der seinen Sitz in Kroatien hat, bzw. auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen oder professionellen Tätigkeit in Kroatien, sofern keine anders lautenden Vorschriften der Europäischen Union bzw. internationale Abkommen bestehen.

Über die ergänzende Krankenversicherung können Sie sich nur versichern, wenn Ihr Status als Versicherter in der Pflichtkrankenversicherung bei der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt bestätigt ist.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

[Die Pflichtkrankenversicherung](#) der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt kann unter verschiedenen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden (z. B. Arbeitsverhältnis, wirtschaftliche Tätigkeit, Rente, Familienmitglied eines Versicherten).

Den durch die Pflichtkrankenversicherung gewährten Gesundheitsschutz können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie bei der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt als Versicherter gemeldet sind. Ihren Status als bei der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt versicherte Person weisen Sie mit Ihrer Gesundheitskarte bzw. der beglaubigten Kopie Ihrer Anmeldung bei der Krankenversicherung nach.

Wenn Sie pflichtkrankenversichert sind und älter als 18 Jahre, können Sie sich zusätzlich über die ergänzende Krankenversicherung versichern.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Pflichtkrankenversicherung

Die Ansprüche aus der Pflichtkrankenversicherung erwerben Sie durch [die Meldung](#) bei der Niederlassung der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt, die aufgrund Ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts für Sie zuständig ist. In der Regel muss die Meldung innerhalb von 30 Tagen erfolgen.

Durch die Versicherung haben Sie:

- Anspruch auf gesundheitliche Grundversorgung;
- Anspruch auf fachärztlich-konsiliarärztliche Versorgung;
- Anspruch auf Versorgung im Krankenhaus;
- Anspruch auf Arzneimittel, die auf der Arzneimittelbasis- und Zusatzliste der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt geführt werden;
- Anspruch auf zahnärztlich-prothetische Versorgung sowie Zahnersatz und –prothesen;

- Anspruch auf orthopädische und sonstige Hilfsmittel und Anspruch auf Gesundheitsschutz im Ausland.

Im Rahmen der Pflichtkrankenversicherung werden auch Ansprüche für den Fall von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert (siehe Thema Invalidität, Kapitel Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten).

Grundsätzlich ist der Anspruch auf Gesundheitsschutz nicht an eine vorherige Pflichtversicherung gebunden, doch kann eine solche Pflicht für bestimmte orthopädische und zahnärztliche Hilfsmittel vorgeschrieben sein. Zudem sind Kinder und Behinderte von der Bedingung der vorherigen Versicherung ausgenommen.

Ein Teil der Gesundheitskosten ist von Ihnen selbst zu tragen. Die Zuzahlung zu diesen Kosten beträgt mindestens 1,00 EUR, die höchste Beteiligung an den Gesundheitskosten auf einer Rechnung darf jedoch den Betrag von 266,00 EUR nicht übersteigen.

Allerdings [deckt HZZO bestimmte Formen der Gesundheitsversorgung vollständig ab](#). Dies gilt u. a. für Kinder unter 18 Jahren, ordentlich eingeschriebene Studenten, Behinderte mit ständigem Unterstützungsbedarf, Schwangere.

Ergänzende Krankenversicherung

Die Police für Ihre [ergänzende Krankenversicherung](#) vereinbaren Sie mit der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt. Der Beitrag für die ergänzende Krankenversicherung beträgt 112,00 EUR jährlich bzw. 9,00 EUR monatlich.

Aus Ihrer Police für die ergänzende Krankenversicherung werden die Gesundheitskosten gedeckt, zu denen Sie als Pflichtkrankenversicherter Zuzahlungen leisten müssen.

Fachsprache übersetzt

- [Der ständige Wohnsitz](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Lebensinteressen, d. h. ihren familiären, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen, auszuüben.
- [Der Aufenthaltsort](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/der sich eine Person vorübergehend aufhält, ohne sich dort dauerhaft niederzulassen. Eine Anmeldung des Aufenthaltsorts ist erforderlich, wenn der Aufenthalt drei Monate überschreiten wird.
- [Der Begriff des gewöhnlichen Wohnsitzes](#) bezieht sich auf Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer in den EU-Mitgliedstaaten ausüben und für die in diesem Fall die Gesetzgebung des jeweiligen Mitgliedstaates gilt. Der Begriff kennzeichnet eine Dauerhaftigkeit - Sie leben einige Zeit in einem anderen EU-Land und beabsichtigen, dort für absehbare Zeit zu bleiben.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Antragsformular für die Pflichtkrankenversicherung:

http://www.hzzo.hr/wp-content/uploads/2017/12/TISKANICA2_04122017.pdf?831c2f

Beschwerdeformular für alle Leistungsansprüche:

<http://www.hzzo.hr/wp-content/uploads/2016/10/obrazac-zalba.doc?831c2f>

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über die Pflichtkrankenversicherung](#);
- [Gesetz über die freiwillige Krankenversicherung](#);
- [Gesundheitsgesetz](#);
- [Gesetz über die Pflichtkrankenversicherung und Gesundheitsschutz von Ausländern in der Republik Kroatien](#);

- [Gesetz über Mutterschafts- und Elternschaftsgeld.](#)

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

Kontakt

Kroatische Krankenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje

Margaretska 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. 0800 7979 (Pflichtkrankenversicherung), 0800 7989 (ergänzende Krankenversicherung)

<http://www.hzzo.hr/>

Gesundheitsministerium

Ministarstvo zdravlja

Ksaver 200A

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 14607557, 0800 7999

<https://zdravlje.gov.hr/>

Leistungen für Pflegepersonen

In diesem Kapitel wird erläutert, welche Ansprüche Sie als Pflegeperson in Kroatien haben.

Hier werden folgende Themen behandelt:

- **Status verwandter Pflegepersonen oder sonstiger Pflegepersonen** (*status roditelja njegovatelja ili status njegovatelja*).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Den Status einer **verwandten Pflegeperson** können Eltern eines Kindes mit Entwicklungsschwierigkeiten bzw. einem behinderten Erwachsenen erlangen. Gibt es in der Familie zwei oder mehr Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten bzw. behinderte Personen, können beide Eltern den Status der verwandten Pflegeperson erlangen.

Wenn ein Kind mit Entwicklungsstörungen keine Eltern hat, wenn die Eltern nicht mit dem Kind zusammenleben oder es aufgrund seines psychophysischen Zustandes nicht die angemessene Pflege zukommen lassen können, kann der Anspruch auf den Status der Pflegeperson dem Ehepartner oder zivilrechtlichen Partner des Elternteils des Kindes mit Entwicklungsstörungen gewährt werden, Verwandten in direkter Linie sowie Verwandten in Seitenlinie bis zum und eingeschlossen dem zweiten Verwandtschaftsgrad.

Ein Familienmitglied kann diesen Status auch beanspruchen, wenn es in einer Familie mit nur einem Elternteil zwei oder mehr Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten bzw. behinderte Erwachsene gibt.

Das Anrecht auf den Status der Pflegeperson wird einer Person gewährt unter Zustimmung der Person mit Behinderung oder deren gesetzlichem Vertreter, der im selben Haushalt wie die Person mit Behinderung wohnt.

Der Anspruch auf den Status einer verwandten Pflegeperson kann anstelle eines Elternteils auch von einem Ehepartner oder Lebensgefährten des Elternteils des Kindes mit Entwicklungsschwierigkeiten bzw. dem behinderten Erwachsenen erlangt werden, mit dem das Kind in einer Familiengemeinschaft lebt.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

[Den Status einer verwandten oder sonstigen Pflegeperson](#) können Sie erlangen, wenn das betreffende Kind oder der behinderte Erwachsene ganz auf die Hilfe und Pflege einer anderen Person angewiesen ist bzw. wenn es/sie sich auch mit orthopädischen Hilfsmitteln nicht bewegen kann oder spezifischer Pflege in Form von Durchführung medizinisch-technischer Anwendungen bedarf.

Dieser Status kann dann erlangt werden, wenn das Kind bzw. der behinderte Erwachsene verschieden Arten von schweren Behinderungen hat (körperlich, mental, geistig und sensorisch), aufgrund derer es/sie zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens ganz auf die Hilfe und Pflege einer anderen Person angewiesen ist. Sind dem Kind mit Entwicklungsschwierigkeiten oder dem behinderten Erwachsenen eine vollstationäre Pflege, organisiertes Wohnen oder eine teilstationäre Halbtags- und Ganztagspflege zugesichert (siehe Thema Soziale Fürsorge, Kapitel Dienste für bedürftige Personen), kann der Status einer verwandten Pflegeperson bzw. Pflegeperson nicht erlangt werden.

Der Status einer verwandten oder sonstigen Pflegeperson kann zudem nicht erlangt werden, wenn das Kind mit Entwicklungsschwierigkeiten oder der behinderte Erwachsene einen ganztägigen Betreuungsdienst nutzt, einen Unterbringungsdienst oder Dienste zur Lebensunterstützung. Er kann ebenfalls nicht erlangt werden, wenn ein Elternteil Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub für dieses Kind oder diesen erwachsenen mit Behinderung in Anspruch nimmt. Wird einem Elternteil oder einer sonstigen Person das Recht auf elterliche Pflege aberkannt, kann der Status auch nicht erlangt werden. Hat ein erwachsener mit Behinderung einen Vertrag zu lebenslanger Unterstützung oder Unterstützung bis zum Tod abgeschlossen, bleibt der Status ebenfalls verwehrt.

Verwandte oder sonstige Pflegepersonen haben während der Arbeitslosigkeit auf Kosten des Staatshaushaltes Anspruch auf eine durch den Staatshaushalt finanzierte Beihilfe sowie Ansprüche aus der Renten- und Krankenversicherung sowie gemäß besonderer Regelungen Rechte während der Arbeitslosigkeit als beschäftigte Person.

Verwandte oder sonstige Pflegepersonen können zudem Kindergeld beantragen (siehe Thema Familie, Kapitel Kindergeld).

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Verwandte oder sonstige Pflegeperson

Eine Geldleistung in Höhe von 597,25 EUR, wenn der Gesundheitszustand des Kindes eine Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen und -diensten unmöglich ist.

Die verwandte oder sonstige Pflegeperson hat Anspruch auf Ausgleich für Zeiträume vorübergehender Pflegeunfähigkeit aufgrund von Krankheit, die bis zu zwei Monate andauert, sowie für Urlaubszeiten, in denen dem Kind für die Gesamtdauer des Jahresurlaubs der Eltern eine Unterbringung zur Verfügung gestellt wird.

Die Beihilfe für die verwandte Pflegeperson beträgt 530,89 EUR, d.h. 800% des Grundbetrags, gezahlt in monatlichen Raten. Erbringt die verwandte oder sonstige Pflegeperson Pflege für ein Kind mit Entwicklungsschwierigkeiten, oder eine Person mit Behinderung, die nicht an Programmen oder Diensten innerhalb der Gemeinschaft teilnehmen kann, beträgt die Beihilfe 597,25 EUR.

Die verwandte Pflegeperson, die alleine zwei oder mehr Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten oder eine Person mit Behinderung, hat Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe von 1200% des Grundbetrags, d.h. 862,70 EUR.

Die verwandte oder sonstige Pflegeperson hat Anspruch auf Ausgleich für Zeiträume vorübergehender Pflegeunfähigkeit aufgrund von Krankheit sowie während des Urlaubs, wenn dem Kind eine Pflegeunterbringung während des Jahresurlaubs seiner verwandten Pflegepersonen gesichert ist. Der Anspruch auf Ausgleich besteht auch dann, wenn das Kind eine höchstens zweimonatige Krankenhausbehandlung durchläuft.

Die verwandte oder sonstige Pflegeperson hat ebenfalls Anspruch auf Pflichtrentenversicherung.

Die Zuerkennung des Status einer verwandten bzw. sonstigen Pflegeperson erfolgt über das [Kroatische Institut für Sozialarbeit](#), das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständig ist.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Über die folgenden Links können Sie die Formulare herunterladen, die Sie zur Beantragung der Leistungen aus dem sozialen Fürsorgesystem benötigen:

- [Kroatisches Institut für Sozialarbeit](#).

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über die soziale Fürsorge](#);
- [Familiengesetz](#);
- [Die häufigsten Fragen und Antworten zu den Ansprüchen im sozialen Fürsorgesystem](#).

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

Kontakt

[Kroatisches Institut für Sozialarbeit](#)

Ministerium für Arbeit, Rentensystem, Familie und Soziales

Ministarstvo rada, mirovinskoga sustava, obitelji i socijalne politike

Ulica grada Vukovara 78

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 15557111

<https://mrosp.gov.hr/>

Leistungen für die Langzeitpflege

In diesem Kapitel werden die Ansprüche erläutert, die Sie in Kroatien haben, wenn Sie Ihre persönlichen Bedürfnisse nicht selbst erfüllen können und auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen sind.

Hier wird folgender Anspruch behandelt:

- **Inklusionsbeihilfe** (*inkluzivni dodatak*)

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Auf die Inklusionsbeihilfe haben Sie Anspruch, wenn Sie die kroatische Staatsangehörigkeit besitzen und Ihr ständiger Wohnsitz in Kroatien ist, oder wenn Sie sich als Ausländer oder Staatenloser dauerhaft in Kroatien aufhalten.

Auch Ausländer im Rahmen des subsidiären Schutzes, Asylsuchende und Ausländer mit vorübergehendem Schutzstatus sowie deren Familienmitglieder mit legalem Wohnsitz in der Republik Kroatien und Ausländer mit beständigem Status eines Opfer des Menschenhandels können Leistungen und Dienstleistungen im Rahmen des Sozialfürsorgesystems beziehen.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Die Inklusionsbeihilfe ist eine finanzielle Entschädigung, die für eine Person mit einer Behinderung bestimmt ist, um verschiedene Hindernisse zu überwinden, die Ihre volle und effektive Teilhabe an der Gesellschaft auf gleicher Ebene mit anderen verhindern können.

Sie können das Recht auf die Inklusionsbeihilfe für die 1., 2. oder 3. Stufe ausüben, wenn Sie:

- ein Erwachsener oder Kind mit einer körperlichen, psychischen, intellektuellen oder sensorischen Beeinträchtigung sind, bei dem der dritte oder vierte Grad der Behinderung (für Erwachsene) oder ein

zweiter, dritter oder vierter Grad der Behinderung (für ein Kind) gemäß geltenden Vorschriften und Methoden diagnostiziert wurde. Erwachsene müssen als Personen mit Behinderung gemeldet werden, während Kinder eine solche Registrierung nicht benötigen.

Sie können das Recht auf den Pauschalzuschlag der 4. oder 5. Stufe ausüben, wenn Sie:

- ein Erwachsener oder Kind mit einer körperlichen, psychischen, intellektuellen oder sensorischen Beeinträchtigung sind mit einer Behinderung zweiten oder dritten Grades, unabhängig vom Status der Person mit Behinderung.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Die Inklusionsbeihilfe wird anhand eines bestimmten Levels an Unterstützung bestimmt und beläuft sich auf:

- a) 600% der Grundlage für das erste Unterstützungslevel / 720 EUR
- b) 400% der Grundlage für das zweite Unterstützungslevel / 480 EUR
- c) 360% der Grundlage für das dritte Unterstützungslevel / 432 EUR
- d) 135% der Grundlage für das vierte Unterstützungslevel / 162 EUR
- e) 115% der Grundlage für das fünfte Unterstützungslevel / 138 EUR

Anspruch auf Inklusionsbeihilfe erteilt das Kroatische Institut für Sozialarbeit [gemäß Ihrem Wohnort](#).

Fachsprache übersetzt

- [Der ständige Wohnsitz](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Lebensinteressen, d. h. ihren familiären, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen, auszuüben.
- [Der Aufenthaltsort](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/der sich eine Person vorübergehend aufhält, ohne sich dort dauerhaft niederzulassen. Eine Anmeldung des Aufenthaltsorts ist erforderlich, wenn der Aufenthalt drei Monate überschreitet.

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über die soziale Fürsorge](#);
- [Gesetz über Inklusionsbeihilfe](#)
- [Die häufigsten Fragen und Antworten zu den Ansprüchen im sozialen Fürsorgesystem](#);
- <https://migracije.hr/social-welfare/?lang=en>.

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

Kontakt

Kroatisches Institut für Sozialarbeit

Trg Nevenke Topalušić 1

Central Service

Ulica Ivana Dežmana 6

HR- 10000 Zagreb

Tel. +385 1 [4598300](tel:+38514598300)

<https://socskrb.hr/kontakt/>

Ministerium für Arbeit, Rentensystem, Familie und Soziales

Ministarstvo rada, mirovinskoga sustava, obitelji i socijalne politike

Ulica grada Vukovara 78

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 15557111

<https://mrosp.gov.hr/>

Geldleistungen (bei Krankheit)

In diesem Kapitel wird Ihr Anspruch auf Lohnfortzahlung im Falle eines vorübergehenden Verlustes Ihrer Arbeitsfähigkeit bzw. im Krankheitsfall erläutert.

Diesen Anspruch haben Sie, wenn Sie als erwerbstätige Person über die Pflichtkrankenversicherung der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt versichert sind. Anspruchsberechtigt sind auch Personen mit ständigem Wohnsitz oder Daueraufenthaltsgenehmigung in Kroatien, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Land, mit dem Kroatien ein internationales Abkommen geschlossen hat, angestellt sind, **die aber nicht gemäß den Vorschriften des Staates der Arbeitsstelle pflichtkrankenversichert sind, wie es durch die Vorschriften der Europäischen Union vorgeschrieben oder international vereinbart ist.**

Hier werden folgende Themen behandelt:

- Lohnfortzahlung für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit (*naknada za vrijeme privremene spriječenosti za rad*);
- Krankengeld (*novčana naknada zbog bolesti*).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Sie haben Anspruch auf Lohnfortzahlung während einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, wenn Sie angestellt oder selbstständig sind, als Landwirt oder Pfarrer, wenn Sie einen kroatischen Kriegsveteranen pflegen oder als Elternteil, dem der Status einer Pflegeperson zuerkannt wurde, sowie unter [anderen Umständen](#).

Der Grund für Ihre verminderte Arbeitsfähigkeit muss nicht zwangsläufig eine Krankheit oder Verletzung sein. Der Anspruch auf Leistung bei Krankheit besteht auch z. B. im Fall einer ärztlichen Untersuchung, die nicht außerhalb der Arbeitszeit eines Arbeitnehmers durchgeführt werden kann, bei einer erforderlichen Quarantäne, Komplikationen während der Schwangerschaft, der Begleitung eines Kranken, Pflege eines kranken Kindes oder Ehegatten.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Wenn Sie als Angestellter oder Selbstständiger einen Antrag auf [Lohnfortzahlung während einer krankheitsbedingten Abwesenheit](#) stellen möchten, müssen Sie eine Versicherungszeit von mindestens neun aufeinander folgenden Monaten zurückgelegt haben. Bei Unterbrechungen Ihrer beruflichen Tätigkeit gilt eine erforderliche Versicherungszeit von mindestens zwölf Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre.

Sollten Sie diese Bedingungen nicht erfüllen, haben Sie Anspruch auf das Mindestkrankengeld. Allerdings gilt diese Voraussetzung nicht für den Bezug von Leistungen bei bescheinigten Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (siehe Thema Invalidität).

Wenn Sie Ihren Krankenversicherungsstatus auf der Grundlage [der Erwirtschaftung anderer Einkünfte](#) (Autorenvertrag, Werkvertrag) erworben haben, muss die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit bestätigt sein, damit Sie [Krankengeld](#) beanspruchen können. Diese Bestätigung erfolgt durch den jeweils zuständigen ÄrztEAusschuss der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Lohnfortzahlung für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit

Während des Zeitraums Ihrer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) haben Sie Anspruch auf Lohnfortzahlung durch die Kroatische Krankenversicherungsanstalt bzw. auf Krankengeld.

[Die Lohnfortzahlung während der Krankheit](#) leistet in der Regel der Arbeitgeber an den ersten 42 Krankheitstagen, bzw. an den ersten sieben Krankheitstagen bei behinderten Arbeitnehmern. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Tarifvertrags oder Arbeitsvertrags, darf jedoch nicht unter 70 % Ihres Durchschnittseinkommens in den letzten sechs Monaten vor der Erkrankung liegen.

Ab dem 43. Krankheitstag bzw. 8. Krankheitstag (bei behinderten Arbeitnehmern) wird die [Lohnfortzahlung](#) auf Kosten der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt vom Arbeitgeber abgerechnet und ausgezahlt. In diesem Fall beträgt die Leistung mindestens 111,00 EUR und höchstens 566,00 EUR.

Wird der Arbeitgeber zahlungsunfähig oder gerät in einen Konkurs, kann die Kroatische Krankenversicherungsanstalt die Lohnfortzahlung während Ihrer Krankheit auch direkt auf Ihr Konto leisten.

Die Lohnfortzahlung in der Höhe Ihres durchschnittlich in den letzten sechs Monaten erzielten Einkommens auf Kosten der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt wird ausgezahlt, wenn Ihre Krankheit eine Folge des Heimatkrieges ist, bei Pflege eines erkrankten Kindes unter drei Jahren, Gewebe- oder Organspende, medizinischer Quarantäne und Komplikationen in der Schwangerschaft.

Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit haben Sie bis zur Genesung, jedoch in der Regel nicht länger als einen ununterbrochenen Zeitraum von 18 Monaten für dieselbe Diagnose. Anschließend verringert sich die Leistung um die Hälfte.

Diese Verringerung gilt nicht im Falle bestimmter schwerer Krankheiten.

Für die Pflege von Familienmitgliedern ist die finanzielle Unterstützung bei der Pflege eines Kindes bis sieben Jahre auf 60 Tage und bei älteren Kindern auf 40 Tage begrenzt. Ist aufgrund der Art der Krankheit eine längere Pflege erforderlich, kann die Leistung verlängert werden.

Für die Pflege eines Ehegatten oder Kindes über 18 Jahre ist die Geldleistung auf 20 Tage begrenzt.

Ihren Anspruch auf Leistung bei Krankheit stellt der Allgemeinarzt Ihrer Wahl in seiner Gesundheitseinrichtung bzw. Privatpraxis fest. Sie behalten den Anspruch auf Lohnfortzahlung, bis Ihr Arzt bzw. der von der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt vertraglich verpflichtete Arzt feststellt, dass Sie arbeitsfähig sind, oder durch eine endgültige Entscheidung der zuständigen Stelle der Rentenversicherung Ihre Invalidität festgestellt wird.

Sie müssen Ihren Arbeitgeber über Ihre Krankheit benachrichtigen. Sie sind verpflichtet, ihm innerhalb von höchstens drei Tagen eine Bestätigung über Ihre vorübergehende Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

Das Formular zur Krankheitsmeldung, in der der Beginn und das Ende der krankheitsbedingten Abwesenheit bestätigt sind, wird von dem Arzt Ihrer Wahl ausgefüllt und ausgestellt. Bei einer Krankheitsmeldung wegen der Inanspruchnahme eines Mutterschaftsurlaubs wird nur das Anfangsdatum eingetragen.

Für Ihre krankheitsbedingte Abwesenheit kann Ihnen der Arzt Ihrer Wahl auf Ihren Wunsch hin eine Benachrichtigung über die Krankheitsdauer ausstellen, falls Sie diese für die Abrechnung des durch Ihren Arbeitgeber geleisteten Krankheitsgeldes benötigen.

Für die krankheitsbedingte Abwesenheit nach Einschätzung Ihres Arztes gilt die vom Allgemeinarzt verschriebene Frist.

Krankengeld

Die Einkommensersatzleistungen werden in der Regel vom Arbeitgeber (aus Eigenmitteln oder Mitteln der Krankenversicherungsanstalt) erbracht.

In einigen Fällen müssen Sie den Anspruch auf [Krankengeld](#) geltend machen, indem Sie einen Antrag bei der regionalen Niederlassung der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt einreichen, die für Ihren Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort zuständig ist (z. B. für gesetzlichen Mutterschaftsurlaub oder bei Problemen in der Schwangerschaft und bei der Entbindung). Das Krankengeld wird als durchschnittliche Bemessungsgrundlage der gezahlten Beiträge zur Pflichtkrankenversicherung bestimmt (siehe

Glossar). Es wird von der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt bezahlt und beträgt 70 % der durchschnittlichen Bemessungsgrundlage, maximal 566,00 EUR. Im Fall des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs und eines Krankenstands infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten unterliegen die Geldleistungen keiner Obergrenze.

Fachsprache übersetzt

- **Versicherungszeit** ist der Zeitraum, in dem Ihnen Ihr Arbeitgeber die Pflichtbeiträge zur Kranken- bzw. Rentenversicherung bezahlt bzw. Sie selbst, wenn Sie selbstständig sind, diese Beiträge bezahlen.
- Die **durchschnittliche Bemessungsgrundlage** ist der Durchschnitt der Bemessungsgrundlage der Versicherung für die Zahlung von Beiträgen zur Pflichtkrankenversicherung während der letzten sechs Monate vor dem Monat, in dem die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist.
- Der ständige Wohnsitz ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat. [Gewöhnlicher Wohnsitz](#) ist ein Begriff, der sich auf Personen bezieht, die ihr Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer in den EU-Mitgliedstaaten ausüben. Der Begriff kennzeichnet eine Dauerhaftigkeit - Sie leben einige Zeit in einem anderen EU-Land und beabsichtigen, dort für absehbare Zeit zu bleiben.
- [Der Aufenthaltsort](#) ist der Ort und die Adresse des vorübergehenden Aufenthalts in Kroatien. Eine Anmeldung ist erforderlich, wenn der Aufenthalt drei Monate überschreiten wird.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Beschwerdeformular:

<http://www.hzzo.hr/wp-content/uploads/2016/10/obrazac-zalba.doc?831c2f>

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über die Pflichtkrankenversicherung](#);
- [Gesetz über die freiwillige Krankenversicherung](#);
- [Gesundheitsgesetz](#).

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

Kontakt

Kroatische Krankenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje

Margaretska 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. 0800 7979

<http://www.hzzo.hr/>

Gesundheitsministerium

Ministarstvo zdravlja

Ksaver 200A

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 14607557, 0800 7999

<https://zdravlje.gov.hr/kontakti/1982>

Invalidität

Leistungen bei Invalidität

In diesem Kapitel werden die Ansprüche erläutert, zu denen Personen mit Erwerbsminderung oder Verlust der Erwerbsfähigkeit sowie behinderte Menschen in Kroatien berechtigt sind.

Hier werden folgende Themen behandelt:

- **Invaliditätsrente (*invalidska mirovina*);**
- **Einkommensersatzleistungen wegen beruflicher Rehabilitation (*naknada za vrijeme korištenja prava na profesionalnu rehabilitaciju*);**
- **Beihilfe und Unterstützung von behinderten Personen (*davanja i pomoć za osobe s invaliditetom*).**

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Im Rahmen der Rentenversicherung haben Sie Anspruch auf Invaliditätsrente und Einkommensersatzleistungen während der beruflichen Rehabilitation, wenn bei Ihnen eine Erwerbsminderung oder ein vollständiger oder teilweiser Verlust der Erwerbsfähigkeit vorliegt.

Im Rahmen des sozialen Fürsorgesystems können behinderte Personen bzw. Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten Beihilfen und eine Reihe anderer Leistungen beantragen. Dies bezieht sich auf Personen mit körperlichen, geistigen, sensorischen oder mentalen Schädigungen.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

[Invaliditätsrente](#) können Sie beanspruchen, wenn Sie teilweise oder vollständig invalide sind und über die notwendige Mindestversicherungszeit verfügen.

Teilweise oder vollständige Invalidität kann als Folge von Krankheit und Unfällen im außerberuflichen Bereich auftreten, oder durch Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten.

Wenn die teilweise oder vollständige Invalidität infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit auftrat, wird der Anspruch auf Invaliditätsrente ungeachtet der Dauer der Mindestversicherungszeit gewährt.

Wenn die teilweise oder vollständige Invalidität vor dem Alter von 65 Jahren auftrat als Folge von Krankheit und Unfällen im außerberuflichen Bereich, kann der Anspruch auf Invaliditätsrente gewährt werden, wenn die Mindestversicherungszeit mindestens ein Drittel des Berufslebens abdeckt (siehe Fachsprache übersetzt).

Tritt die Invalidität auf, bevor die versicherte Person 30 Jahre alt ist oder 35 Jahre im Falle einer längeren Ausbildung, wird die Dauer der Mindestversicherungszeit ausnahmsweise weniger restriktiv gehandhabt. (ein, bzw. zwei Jahre des Versicherungszeitraums).

(siehe Fachsprache übersetzt).

Wenn Sie jünger als 55 Jahre sind, haben Sie Anspruch auf [berufliche Rehabilitation](#) und [Einkommensersatzleistungen](#). Wenn Sie nach der beruflichen Rehabilitation für mindestens fünf Jahre ununterbrochen arbeitslos waren, haben Sie Anspruch auf die [vorübergehende Invaliditätsrente](#) (*privremena invalidska mirovina*), unter der Voraussetzung, dass die Arbeitslosigkeit bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres angedauert hat.

Dies bezieht sich auf Personen, deren verbleibende Leistungsfähigkeit bestätigt ist und die die Bedingungen der Rentenversicherungszeit zur Beanspruchung der Rente erfüllen.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Invaliditätsrente

Die Invaliditätsrente ist eine Leistung aus der Rentenversicherung, die auf der Grundlage eines teilweisen oder vollständigen Verlustes der Erwerbsfähigkeit und der erreichten Rentenversicherungszeit beansprucht werden kann. Im Falle von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten besteht der Anspruch unabhängig von der zurückgelegten Rentenversicherungszeit.

Die Höhe Ihrer Invaliditätsrente [hängt von einer Reihe von Faktoren ab](#).

[Das Verfahren zur Beanspruchung der Invaliditätsrente](#) leiten Sie selbst durch einen Antrag bei der Kroatischen Rentenversicherungsanstalt ein.

Falls Sie erwerbstätig sind, kann dieses Verfahren auf auch Antrag des Allgemeinarztes Ihrer Wahl nach Behandlungsende bzw. nach Abschluss der medizinischen Rehabilitation eingeleitet werden.

Der Arzt erstellt die gesamte medizinische Dokumentation und schickt sie gemeinsam mit seinem Befund an die Kroatische Rentenversicherungsanstalt zur [Beurteilung](#), die das dortige Zentrum für medizinische Beurteilungen, berufliche Rehabilitation und Beschäftigung von Personen mit Behinderungen durchführt.

Einkommensersatzleistungen wegen beruflicher Rehabilitation

Der Anspruch auf berufliche Rehabilitation wird durch einen Entscheid der regionalen Niederlassung der Kroatischen Rentenversicherungsanstalt nach der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bestätigt. Die Erwerbsminderung und die verbleibende Arbeitsfähigkeit werden durch beauftragte Gutachter des Zentrums für medizinische Beurteilungen der Kroatischen Rentenversicherungsanstalt ermittelt.

Während der Wartezeit auf berufliche Rehabilitation, während der beruflichen Rehabilitation sowie während der Wartezeit vor einer erneuten Aufnahme der Berufstätigkeit nach abgeschlossener beruflicher Rehabilitation haben Sie Anspruch auf [Einkommensersatzleistungen](#).

Sind Sie nach der beruflichen Rehabilitation langzeitarbeitslos, haben Sie Anspruch auf eine vorübergehende Invaliditätsrente.

Beihilfen und Unterstützung

Im Rahmen des sozialen Fürsorgesystems (siehe Thema Sozialfürsorge, Kapitel Dienste für bedürftige Personen) können behinderte Personen bzw. Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten Ansprüche auf [Beihilfen und Unterstützung](#) geltend machen.

Fachsprache übersetzt

- [Arbeitsleben](#) - entspricht der vollen Anzahl der Jahre ab dem 20. Geburtstag des Versicherten bis zum Datum der Entstehung des teilweisen oder vollständigen Verlusts der Erwerbsfähigkeit (23 Lebensjahre bei Personen mit post-sekundärer Qualifikation bzw. 26 Jahre bei Personen mit Universitätsabschluss). Für jüngere Behinderte gelten weniger strenge Voraussetzungen.
- [Die berufliche Rehabilitation](#) ist ein Verfahren zur Befähigung des Invaliden zur Arbeit (praktischer Erwerb und Anwendung von Wissen, Fähigkeiten und Gewohnheiten) unter Erhaltung seiner verbleibenden allgemeinen Fähigkeiten und seiner Erwerbsfähigkeit.
- [Rentenversicherungszeit](#) ist die Bezeichnung für die Dauer der in der Pflichtrentenversicherung zurückgelegten Zeit.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Antrag auf Anerkennung der Ansprüche auf Invaliditätsrente/berufliche Rehabilitation/vorübergehende Invaliditätsrente.](#)

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über die soziale Fürsorge](#);
- [Rentenversicherungsgesetz](#);
- [Gesetz über obligatorische Rentenfonds](#);
- [Gesetz über Rentenversicherungsunternehmen](#);
- <https://migracije.hr/disability-pension-2/?lang=en>;
- [Die häufigsten Fragen und Antworten zu den Ansprüchen im sozialen Fürsorgesystem.](#)

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

Kontakt

Kroatische Rentenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za mirovinsko osiguranje

A. Mihanovica 3
HR-10000 Zagreb
KROATIEN
Tel. +385 14595500, +385 800636363
<http://mirovinsko.hr/default.aspx?id=4298>

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

In diesem Kapitel wird erläutert, welche Ansprüche Sie im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit in Kroatien haben.

Wenn Sie ein Staatsangehöriger eines Landes der Europäischen Union sind und während eines Aufenthalts in Kroatien einen Arbeitsunfall erleiden oder an einer Berufskrankheit erkranken, haben Sie das Recht, auf der Grundlage der europäischen Krankenversicherungskarte von den Leistungen des Gesundheitssystems Gebrauch zu machen.

Hier werden folgende Themen behandelt:

- **Sach- und Geldleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (*davanja u naravi i novčana davanja zbog povrede na radu ili profesionalne bolesti*);**
- **Leistungen aus dem Rentenversicherungssystem (*davanja iz mirovinskog osiguranja*).**

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Das Risiko von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in Kroatien wird von der Pflichtkrankenversicherung und der Pflichtrentenversicherung abgedeckt. Dabei deckt die Pflichtkrankenversicherung Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit ab, während die Rentenversicherung Leistungen bei Invalidität und körperlicher Schädigung abdeckt.

Ein Arbeitsunfall wird definiert als Unfall, der durch die und im Laufe der Arbeit entsteht, einschließlich des Weges zwischen Wohn- und Arbeitsort. Berufskrankheiten werden durch längere direkte Einwirkung der Arbeitsprozesse und -bedingungen bei bestimmten Tätigkeiten hervorgerufen.

Als Berufskrankheiten gelten nur die Krankheiten, die auf der entsprechenden offiziellen Liste aufgeführt sind.

Eine körperliche Schädigung liegt vor, wenn der Versicherte einzelne Organe oder Körperteile verliert, Organe oder Körperteile wesentlich geschädigt werden oder versagen, wodurch die normale Aktivität des Organismus erschwert wird und die Verrichtung der alltäglichen Aufgaben für den Versicherten mit größeren Anstrengungen verbunden ist, unabhängig davon, ob dies eine Invalidität verursacht.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Für den Fall von **Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten** sind Sie nicht nur als Angestellter oder Selbständiger bzw. Landwirt versichert, sondern auch, wenn Sie zu einer Gruppe von Versicherten gehören, für die eine Versicherungspflicht besteht.

Solche Gruppen sind beispielsweise Schüler und Studenten in der praktischen Ausbildung, beruflichen Praxis, auf Studienreisen und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Feuerwehreinsatz.

Für den Bezug der Leistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ist keine Vorversicherungszeit erforderlich. Dies gilt auch für den Bezug von Beihilfen während der Arbeitsunfähigkeit bzw. Krankheit und für den Bezug von Invaliditätsrenten, einer beruflichen Rehabilitation und Familienrente.

Die Liste der [Berufskrankheiten](#) wird durch ein entsprechendes Gesetz geregelt.

Die Liste der [körperlichen Schädigungen](#) wird ebenfalls durch ein entsprechendes Gesetz geregelt.

Den Anspruch auf **Beihilfe bei körperlicher Schädigung (*naknada zbog tjelesnog oštećenja*)** können Sie im Fall von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten geltend machen. Unter einer körperlichen Schädigung versteht man den Verlust, die wesentliche Schädigung oder das Versagen einzelner Organe oder Körperteile, wodurch die normale Aktivität erschwert wird und die Verrichtung der alltäglichen Aufgaben für den Versicherten mit größeren Anstrengungen verbunden ist.

[Der Grad der körperlichen Schädigungen](#) wird in Prozentzahlen zwischen 30 % und 100 % ausgedrückt und ebenfalls durch ein entsprechendes Gesetz geregelt. [Die Höhe der Beihilfe](#) hängt vom Grad der Schädigung ab und bewegt sich zwischen 12 % und 40 % der Bemessungsgrundlage zur Bestimmung der Beihilfe (siehe Glossar).

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Im Rahmen der Krankenversicherung können Sie bei einem Arbeitsunfall folgende Ansprüche geltend machen:

- Präventive Untersuchungen und diagnostische Verfahren im Rahmen des speziellen Gesundheitsschutzes für Arbeitnehmer werden über einen Facharzt für Arbeitsmedizin beantragt, den der Arbeitgeber aussucht. Wenn Sie selbstständig tätig sind, suchen Sie diesen Facharzt selbst aus.
- Bei einem Arbeitsunfall oder Verdacht auf eine Berufskrankheit ist bei der zuständigen [örtlichen Niederlassung der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt](#) durch die Einreichung einer Meldung des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit ein Verfahren einzuleiten. Diese Meldung übernehmen Ihr Arbeitgeber und der Hausarzt Ihrer Wahl.
- Die Gesundheitsversorgung erfolgt durch den Hausarzt Ihrer Wahl.
- Den Anspruch auf Fahrtkostenerstattung machen Sie durch einen Antrag bei der zuständigen örtlichen Niederlassung der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt geltend.
- Den Anspruch auf Bestattungskostenerstattung machen Sie durch einen Antrag bei der zuständigen örtlichen Niederlassung der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt geltend; anspruchsberechtigt ist diejenige Person, die die Bestattungskosten getragen hat (z. B. ein Familienmitglied).

Leistungen aus dem Rentenversicherungssystem

Über die Rentenversicherung können Sie Ansprüche auf [Invalidenrente \(*invalidska mirovina*\)](#), [berufliche Rehabilitation \(*profesionalna rehabilitacija*\)](#) sowie [Beihilfe bei körperlicher Schädigung \(*naknada zbog tjelesnog oštećenja*\)](#) geltend machen:

- Diese Ansprüche und das Verfahren für die Invalidenrente und die berufliche Rehabilitation werden auf Antrag des Arztes Ihrer Wahl eingeleitet, sofern Sie entsprechend versichert sind (siehe Kapitel Invalidenrente);
- Das Verfahren für die Leistungen der Beihilfe bei körperlicher Schädigung leiten Sie durch die Einreichung [eines Antrags bei der örtlichen Niederlassung der Kroatischen Rentenversicherungsanstalt](#) ein, die für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Auf der Grundlage Ihres Antrags wird im Zentrum für medizinische Beurteilungen der Kroatischen Krankenversicherungsanstalt ein Sachverständigengutachten erstellt.

Fachsprache übersetzt

- [Die Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Beihilfe für körperliche Schädigung](#) ist der Geldbetrag, auf dessen Basis die Geldleistung berechnet wird.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Antrag auf Zuerkennung einer Beihilfe für körperliche Schädigung](#)
- [Antrag auf Anerkennung der Ansprüche auf Invaliditätsrente, berufliche Rehabilitation, vorübergehende Invaliditätsrente](#)
- [Benachrichtigung über die Dauer der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit \(Krankheit\)](#)

- [Meldung eines Arbeitsunfalls](#)
- [Meldung einer Berufskrankheit](#)

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Rentenversicherungsgesetz](#);
- [Gesetz über obligatorische Rentenfonds](#);
- [Gesetz über Rentenversicherungsunternehmen](#);
- [Gesundheitsgesetz](#);
- [Gesetz über die Pflichtkrankenversicherung](#);
- [Arbeitsschutzgesetz](#);
- [Kroatisches Institut für Gesundheits- und Arbeitsschutz](#);
- <https://migracije.hr/injury-at-work-occupational-disease-short-term-benefits-2/?lang=en>;
- <https://migracije.hr/physical-impairment-benefit-2/?lang=en>.

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

Kontakt

Kroatische Krankenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje

Margaretska 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +3858007979

<http://www.hzzo.hr/>

Kroatische Rentenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za mirovinsko osiguranje

Ulica Antuna Mihanovica 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 14595500, +385800636363

<http://mirovinsko.hr/>

Ministerium für Arbeit, Rentensystem, Familie und Soziales

Ministarstvo rada, mirovinskoga sustava, obitelji i socijalne politike

Ulica grada Vukovara 78

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 16106310

<https://mrosp.gov.hr/>

Gesundheitsministerium

Ministarstvo zdravlja

Ksaver 200A

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 16109300

<https://zdravlje.gov.hr/kontakti/1982>

Alter und Hinterbliebene

Sozialleistungen in Kroatien – Altersrente

In diesem Kapitel werden Ihnen die wichtigsten Informationen über Leistungen im Alter erläutert. Hier werden folgende Themen behandelt:

- **Altersrente (*starosna mirovina*);**
- **Vorzeitige Altersrente (*prijevremena starosna mirovina*).**

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Im Rahmen des Rentensystems (1. Säule der Rentenversicherung) können Männer die Altersrente beantragen, wenn sie 15 Jahre Mindestversicherungszeit (Männer und Frauen) vollendet haben und das 65. Lebensjahr erreicht haben. Frauen können die Altersrente beantragen, wenn sie 63 Jahre und 6 Monate alt sind (Stand 2024).

Im Rahmen des Systems der individuellen Vermögensbildung (2. Säule der Rentenversicherung) sind Sie anspruchsberechtigt, wenn Sie die Bedingungen für den Bezug der Leistungen gemäß der 1. Säule erfüllen und Mitglied in einem obligatorischen Rentenfonds waren.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Die im gesetzlichen Rentensystem pflichtversicherten Personen sind Arbeitnehmer und Selbstständige, Personen mit freiberuflicher bzw. beruflicher Tätigkeit, Landwirte sowie [sonstige Personen](#).

Im System der individuellen Vermögensbildung sind dieselben Personengruppen versichert wie im gesetzlichen Rentensystem. Es bestehen jedoch [Ausnahmen](#).

[Die Altersrente](#) aus der ersten Säule kann ab der Erreichung des 65. Lebensjahres (bei Männern) bzw. im Alter von 63 Jahren und 6 Monaten (bei Frauen) und unter der Voraussetzung einer [Rentenversicherungszeit](#) von mindestens 15 Jahren beantragt werden (Stand 2024).

[Das Renteneintrittsalter für Frauen](#) wird schrittweise um drei Monate jährlich angehoben, so dass es im Jahr 2030 an die für Männer geltende Altersbedingung angeglichen ist.

[Die vorzeitige Altersrente](#) können Sie als Mann beantragen, wenn Sie das 60. Lebensjahr erreicht haben und eine Rentenversicherungszeit von mindestens 35 Jahren zurückgelegt haben. [Frauen](#) können diese Rente ab dem Alter von 58 Jahren und 6 Monaten und einer Rentenversicherungszeit von mindestens 33 Jahren und 6 Monaten beantragen (Stand 2023). Im Fall eines Konkurses müssen Sie mindestens zwei Monate arbeitslos gewesen sein, bevor Sie wegen des Konkurses Ihres Arbeitgebers die Rentenvoraussetzungen erfüllen.

Außerdem ist es möglich, die vorzeitige Altersrente aufgrund langjähriger Versicherungszeit zu beantragen, wenn Sie im Alter von 60 Jahren 41 Versicherungsjahre zurückgelegt haben.

Bei Rentenansprüchen aus der ersten Säule können Personen, die Mitglied in einem obligatorischen Rentenfonds gewesen sind, auch Anspruch auf die Rente aus der zweiten Säule haben.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Altersrente

Die Höhe Ihrer Altersrente wird durch Multiplikation Ihrer persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenfaktor und dem aktuellen Rentenwert berechnet (siehe Glossar).

Wenn Sie nach dem 65. Lebensjahr in Rente gehen und 35 Jahre Mindestversicherungszeit vollendet haben, erhöht sich Ihre Rente um 0,45% für jeden Monat des Rentenaufschubs (höchstens 5 Jahre).

Beantragen Sie nur die Rente aus der ersten Säule, die jedoch niedriger als die [Mindestrente](#) (*najniža mirovina*) ist, erhalten Sie die Mindestrente.

Seit Januar 2023 wird die Mindestrente um 3% erhöht.

Entsprechend ist auch die Höhe der aus der ersten Säule zu beziehenden [Höchstrente](#) (*najviša mirovina*) durch bestimmte Vorschriften (durch das Gesetz über die Höchstrente) festgelegt.

Vorzeitige Altersrente

Die Höhe Ihrer vorzeitigen Altersrente wird auf dieselbe Weise wie die der regulären Altersrente ermittelt. Allerdings sinkt sie für jeden Monat, den Sie vorzeitig in Rente gehen.

Der Betrag der vorzeitigen Altersrente wird dauerhaft um 0,2% für jeden Monat vor Erreichen des Rentenalters gemindert, d.h. 2,4% pro Jahr und 12% bei 5 Jahren vorzeitiger Pensionierung. Die dauerhafte Minderung ist unabhängig von der Dauer der vollendeten Mindestversicherungszeit.

[Das Verfahren zur Beanspruchung](#) der regulären und vorzeitigen Altersrente wird durch die Einreichung eines Antrags auf Anerkennung der Rentenansprüche bei der zuständigen örtlichen Niederlassung der Kroatischen Rentenversicherungsanstalt oder deren Webseite eingeleitet. Zuständig ist die örtliche Niederlassung der Kroatischen Rentenversicherungsanstalt, in deren Gebiet sich der Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort des Antragstellers befindet.

Liegt der Wohnsitz des Antragstellers im Ausland, ist diejenige örtliche Niederlassung zuständig, auf deren Gebiet er zuletzt versichert war.

Der Versicherte kann die Kroatische Rentenversicherungsanstalt zwölf Monate vor Antragstellung über seine Absicht informieren, dass er einen Antrag auf Anerkennung der Ansprüche auf Altersrente bzw. vorzeitige Altersrente stellen wird. Diese Benachrichtigung gilt nicht als Antrag auf Anerkennung des jeweiligen Anspruchs.

Für die Auszahlung [der Rente der zweiten Säule](#) müssen Sie ein Rentenversicherungsunternehmen wählen, das Ihre Rente auszahlen wird. Für Mitglieder der zweiten Säule leitet die Kroatische Rentenversicherungsanstalt die Informationen aus dem Bescheid über die Genehmigung der Rente an das Zentralregister der Versicherten (REGOS) weiter. Nach dem [vorgeschriebenen Verfahren](#) ordnet REGOS die Übertragung der Mittel auf dem persönlichen Konto des Fondsmitglieds (dem künftigen Rentenempfänger) auf das Konto des gewählten Rentenversicherungsunternehmens an.

Das Rentenversicherungsunternehmen schließt einen Rentenvertrag mit dem Empfänger ab und zahlt aus den übertragenen Mitteln (abzüglich der vorgeschriebenen Gebühr) eine lebenslange monatliche Rente aus.

Fachsprache übersetzt

- [Entgeltpunkt](#) - Quotient aus dem Einkommen/der Bemessungsgrundlage für den Versicherten und dem Durchschnittsjahreseinkommen in Kroatien. Die Entgeltpunkte werden auf der Grundlage aller Einkünfte ermittelt, die der Versicherte während seines Arbeitslebens erzielt hat.
- [Aktueller Rentenwert](#)
- [Formel zur Rentenberechnung](#) - Art und Weise, wie die Rente bestimmt wird.
- [Rentenfaktor](#)

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Antrag auf Anerkennung der Ansprüche auf Altersrente/vorzeitige Altersrente](#)
- [Benachrichtigung über die Absicht der Einreichung eines Antrags auf Altersrente/vorzeitige Altersrente](#)
- [Antrag auf Ermittlung der Rentenversicherungszeit](#)
- [Antrag auf Ermittlung der im Ausland zurückgelegten Versicherungszeit](#)

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Rentenversicherungsgesetz](#);
- [Gesetz über obligatorische Rentenfonds](#);
- [Gesetz über Rentenversicherungsunternehmen](#);

- <https://migracije.hr/old-age-pension-2/?lang=en>.

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- [Pensionierung im Ausland: Ihre Rechte als EU-Bürger in anderen EU-Mitgliedstaaten](#).

Kontakt

Kroatische Rentenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za mirovinsko osiguranje

A. Mihanovica 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 14595500, +385 800636363

<http://mirovinsko.hr/default.aspx?id=4298>

Zentrales Melderegister

Središnji registar osiguranika

(nur für die Rente aus der 2. Säule)

Gajeva ulica 5

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<http://regos.hr/default.aspx?id=207>

Ministerium für Arbeit, Rentensystem, Familie und Soziales

Ministarstvo rada, mirovinskoga sustava, obitelji i socijalne politike

Ulica grada Vukovara 78

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<https://mrosp.gov.hr/>

Familienrente

In diesem Kapitel werden Ihnen die wichtigsten Informationen über die Familienrente erläutert.

Hier werden folgende Themen behandelt:

- Familienrente für Witwen/Witwer/Lebensgefährten/gleichgeschlechtliche Partner/geschiedene Ehegatten (*obiteljska mirovina za udovicu/udovca/izvanbračnog partnera/neformalnog životnog partnera/rastavljenog bračnog druga*);
- Familienrente für hinterbliebene Kinder (*obiteljska mirovina za dijete*);
- Familienrente für Eltern (*obiteljska mirovina za roditelja*);
- Familienrente für Teilhinterbliebenenrente (zahtjev za isplatu dijela obiteljske mirovine).

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Die Familienmitglieder eines verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf Familienrente, sofern der Versicherte mindestens fünf Versicherungsjahre oder eine Rentenversicherungszeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat, oder sofern der Versicherte die Voraussetzungen bezüglich der für die Beanspruchung einer Invaliditätsrente erforderlichen Versicherungszeit erfüllt hat oder eine Altersrente, eine vorzeitige Altersrente oder eine Invalidenrente bezogen hat bzw. sich in der beruflichen Rehabilitation befand.

Wenn der Tod des Versicherten durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, haben die Familienmitglieder unabhängig von der Dauer der Rentenversicherungszeit Anspruch auf Familienrente.

Hat der verstorbene Versicherte gemäß Arbeitsgesetz weniger als Vollzeit gearbeitet, wird diese Arbeitszeit als Vollzeitbeschäftigung anerkannt; somit sind die Voraussetzungen bezüglich der Versicherungszeit für die Anerkennung des Anspruchs auf Familienrente erfüllt.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Anspruchsberechtigt für die Familienrente sind die Familienmitglieder des verstorbenen Versicherten (siehe Glossar) oder des verstorbenen Rentners. Diese Familienmitglieder müssen Anspruch auf Unterhalt durch den Verstorbenen gehabt haben.

Keinen Anspruch haben Familienmitglieder, die den Tod des Versicherten bzw. des Rentenempfängers absichtlich herbeigeführt haben und für diese Straftat rechtswirksam zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden.

[Als Witwe, Witwer, Lebensgefährte](#) (sofern die außereheliche Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre angedauert hat und ihre Existenz durch ein außergerichtliches Verfahren nachgewiesen wurde) und gleichgeschlechtlicher Partner (wenn die Partnerschaft mindestens drei Jahre angedauert hat und in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nachgewiesen wurde) haben Sie Anspruch auf Familienrente, wenn Sie zum Zeitpunkt des Todes Ihres Ehegatten/Lebensgefährten/gleichgeschlechtlichen Partners das 50. Lebensjahr erreicht haben. Sind Sie jünger als 50 Jahre, haben Sie Anspruch auf die Familienrente, sofern Sie arbeitsunfähig sind oder diese Arbeitsunfähigkeit innerhalb eines Jahres nach dem Tod Ihres Ehegatten entstanden ist.

Falls Sie jedoch zum Zeitpunkt des Ehegatten das 45. Lebensjahr erreicht haben, sind Sie anspruchsberechtigt für die Familienrente, sobald Sie 50 Jahre alt werden. Diesen Anspruch nach Vollendung des 50. Lebensjahrs behalten Sie dauerhaft.

Sie sind auch anspruchsberechtigt, wenn Sie ein Kind bzw. mehrere Kinder haben, das/die Anspruch auf Familienrente hat/haben, und für diese/s sorgen. Sollten Sie während des Bezugs dieser Leistung arbeitsunfähig werden, behalten Sie diesen Anspruch auf Rente, solange diese Arbeitsunfähigkeit anhält.

Zusammenlebende Personen oder Partner sowie gleichgeschlechtliche Partner haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn das Zusammenleben/die gleichgeschlechtliche Partnerschaft frühestens zum 28. März 2008 bestand und mindestens 3 Jahre andauerte.

Witwen haben auch dann Anspruch auf Familienrente, wenn das Kind des Versicherten erst nach seinem Tod geboren wird. In diesem Fall ist die Witwe ab dem Todesdatum des Versicherten anspruchsberechtigt.

Geschiedene Ehegatten haben Anspruch auf Familienrente, wenn ihnen gerichtlich ein Unterhaltsanspruch zugesprochen wurde.

Familienmitglieder haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn das Zusammenleben/die Ehe frühestens zum 5. August 2014 bestand und mindestens 3 Jahre andauerte. Der Status der Partnerschaft wird in einem unstrittigen Gerichtsverfahren festgestellt.

[Kinder](#) erlangen den Anspruch auf Familienrente, sofern sie unter 15 Jahre alt sind zum Zeitpunkt des Todes eines Elternteils bzw. (wenn das Kind arbeitslos gemeldet ist) unter 18 sind. Befindet sich das Kind in der regulären Schulausbildung, dauert der Anspruch auf Familienrente bis zum Alter von 26 Jahren an, im Krankheitsfall sogar länger.

Ein Kind, das während des Bezugs der Familienrente und selbst nach den vorgenannten Altersgrenzen (falls das Kind vom Verstorbenen unterhalten wurde) arbeitsunfähig wird, hat für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit weiter Anspruch auf die Rente. Ausnahmsweise hat auch ein Kind mit einer Behinderung und verbleibender Arbeitsfähigkeit, das vor dem Tod eines Elternteils eine Beschäftigung aufgenommen hat, auch Anspruch auf Familienrente, und verliert diesen Rentenanspruch auch nicht, allerdings wird die Zahlung während des Zeitraums der Beschäftigung ausgesetzt.

Außerhalb einer Ehe geborene und adoptierte Kinder haben dieselben Ansprüche.

Elternteile der verstorbenen Person, die von dieser (oder einem Leistungsempfänger) vor dem Todeszeitpunkt Unterhalt erhielten, bevor sie starb, haben Anspruch auf eine Familienrente, falls sie das 60. Lebensjahr erreicht haben oder wenn sie jünger und vollständig arbeitsunfähig sind.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Anspruch auf Familienrente

Für Witwen/Witwer/Lebensgefährten/geschiedene Ehegatten, Kinder, Eltern besteht der Anspruch dauerhaft, außer im Fall der Eheschließung des [Leistungsempfängers](#); unter bestimmten Bedingungen besteht der Anspruch für Stiefkinder, Enkelkinder, Eltern, Lebenspartner, Kinder eines verstorbenen Partners.

Die Berechnung der Familienrente nach dem Tod des aktiv Versicherten erfolgt auf der Basis der Berechnung der [Invaliditätsrente](#) des verstorbenen Versicherten und hängt von der Anzahl der anspruchsberechtigten Familienmitglieder ab:

- ein Hinterbliebener: 77 % der Rente;
- zwei Hinterbliebene: 88 % der Rente;
- drei Hinterbliebene: 100 % der Rente;
- vier Hinterbliebene: 110 % der Rente.

Für Familienmitglieder eines verstorbenen Versicherten, der jünger als 55 Jahre war oder weniger als 10 Jahre Mindestversicherungszeit auf der Basis der individuellen Vermögensbildung Mitglied der Pflichtrentenversicherung war, wird die Familienrente für die gesamte Rentenversicherungszeit des verstorbenen Versicherten bestimmt, als wäre der Versicherte nur in der Pflichtrentenversicherung auf der Basis der Generationensolidarität versichert gewesen.

Der Anspruch auf Familienrente kann durch einen [Antrag](#) bei der regionalen Niederlassung der Kroatischen Rentenversicherungsanstalt geltend gemacht werden.

Liegt Ihr Wohnsitz außerhalb von Kroatien, ist diejenige örtliche Organisationseinheit zuständig, auf deren Gebiet der Verstorbene zuletzt versichert war.

Der Anspruch auf Familienrente kann frühestens ab dem ersten Tag des auf dem Tod des Versicherten folgenden Monats geltend gemacht werden.

Für den Fall, dass die Witwe/der Witwer Anspruch auf mehr als eine Rente (z. B. neben der Familienrente Anspruch auf eine eigene Alters- oder Invaliditätsrente) hat, kann er/sie den günstigeren Anspruch bzw. die höhere Rente wählen.

Der Bezug eines Teils der Hinterbliebenenrente zusammen mit Altersrente, vorgezogener Altersrente oder Behindertenrente ist ab dem Alter von 65 Jahren möglich. Der Teil der Hinterbliebenenrente beträgt 27% der Hinterbliebenenrente, die für ein Familienmitglied festgelegt wurde mit einem Mindest-(3 aktuelle Rentenpunkte) und Höchstbetrag (der Gesamtbetrag aus der Rente und einem Teil der Hinterbliebenenrente darf 80 aktuelle Rentenpunkte nicht überschreiten).

Fachsprache übersetzt

- **Versicherter** - natürliche Person, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit (Arbeitsverhältnis, Ausführung einer Tätigkeit usw.) über die Rentenversicherung pflichtversichert ist.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Antrag auf Anerkennung der Ansprüche auf Familienrente](#)
- Antrag auf Anerkennung einer Teilhinterbliebenenrente.

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Rentenversicherungsgesetz](#);
- [Gesetz über obligatorische Rentenfonds](#);
- [Gesetz über Rentenversicherungsunternehmen](#);
- [Arbeitsschutzgesetz](#);

- <https://migracije.hr/survivors-pension-2/?lang=en>.

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- [Leistungen im Todesfall: Ihre Rechte als EU-Bürger in anderen EU-Mitgliedstaaten](#).

Kontakt

Kroatische Rentenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za mirovinsko osiguranje

A. Mihanovica 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<http://www.mirovinsko.hr/>

Zentrales Melderegister

Središnji registar osiguranika

(nur für die Rente aus der 2. Säule)

Gajeva ulica 5

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<http://regos.hr/>

Ministerium für Arbeit, Rentensystem, Familie und Soziales

Ministarstvo rada, mirovinskoga sustava, obitelji i socijalne politike

Ulica grada Vukovara 78

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

<https://mrosp.gov.hr/>

Sozialhilfe

Sozialleistungen

In diesem Kapitel wird erläutert, welche Ansprüche Sie im Rahmen des sozialen Fürsorgesystems geltend machen können.

Kroatische Staatsangehörige mit ständigem Wohnsitz in Kroatien oder Ausländer im Rahmen des subsidiären Schutzes, Asylsuchende und Ausländer mit vorübergehendem Schutzstatus sowie deren Familienmitglieder mit legalem Wohnsitz in der Republik Kroatien und Ausländer mit bestätigtem Status eines Opfer des Menschenhandels können Leistungen und Dienstleistungen im Rahmen des Sozialfürsorgesystems zu den Bedingungen beziehen, wie sie in dieser Verordnung, dem Gesetz zum Schutz gegen Menschenhandel sowie dem Gesetz zur Regulierung von Status, Rechten und Pflichten von Menschen mit anerkanntem internationalen Schutz vorgeschrieben sind, die nicht über ausreichende Mittel zur Deckung der Bedürfnisse des täglichen Lebens verfügen und nicht in der Lage sind, diese Mittel durch Arbeit oder Einkommen aus Vermögen oder anderen Quellen zu beschaffen, können (mit ihren Familien) Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Falls Sie Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis in Kroatien sind, kann der Umfang der Sozialhilfe eingeschränkt sein.

Hier werden folgende Themen behandelt:

- **Leistungen zur Mindestsicherung (*zajamčena minimalna naknada*);**
- **Wohngeld (*naknada za troškove stanovanja*);**
- **Zuschuss für gefährdete Energiekäufer (*naknada za ugroženog kupca energenata*);**
- **Beihilfe zum Unterhalt von Leistungsempfängern in Pflegeunterbringung (*naknada za osobne potrebe korisnika smještaja*);**
- **Einmaliger Zuschuss (*jednokratna naknada*);**
- **Leistung für regelmäßige Studien (*naknada za redovito studiranje*);**
- **Zahlung für Wohnkosten im Studentenwohnheim (*plaćanje troškova smještaja u učeničkom domu*).**

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Auf Sozialhilfeleistungen haben Sie Anspruch, wenn Sie die kroatische Staatsangehörigkeit besitzen und Ihr ständiger Wohnsitz in Kroatien ist oder wenn Sie sich als Ausländer oder Staatenloser dauerhaft in Kroatien aufhalten.

Ausländer im Rahmen des subsidiären Schutzes, Asylsuchende und Ausländer mit vorübergehendem Schutzstatus sowie deren Familienmitglieder mit legalem Wohnsitz in der Republik Kroatien und Ausländer mit bestätigtem Status eines Opfer des Menschenhandels können Leistungen und Dienstleistungen im Rahmen des Sozialfürsorgesystems zu den Bedingungen beziehen, wie sie in dieser Verordnung, dem Gesetz zum Schutz gegen Menschenhandel sowie dem Gesetz zur Regulierung von Status, Rechten und Pflichten von Menschen mit anerkanntem internationalen Schutz vorgeschrieben sind, können Sozialleistungen beantragen.

In Ausnahmefällen können auch andere Personen einen einmaligen Zuschuss beantragen und den Unterbringungsdienst in Anspruch nehmen.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Wenn Sie alleinstehend, ein Familienmitglied oder eine Familie sind und nicht über ausreichend Mittel zur Deckung Ihrer Grundbedürfnisse verfügen, können Sie [Ansprüche auf Sozialleistungen](#) geltend machen. Das bedeutet, dass Sie Ihre Grundbedürfnisse nicht aus Ihrem Erwerbseinkommen, aus Einkommen aus Vermögen, durch einen Unterhaltspflichtigen oder auf andere Weise decken können.

Leistungsempfänger im Rahmen des sozialen Fürsorgesystems können elternlose Kinder bzw. Kinder ohne entsprechende elterliche Fürsorge, jüngere volljährige Personen, Kinder, die Opfer von familiärer Gewalt, Gewalt durch Altersgenossen oder sonstiger Gewalt geworden sind, Opfer des Menschenhandels, Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten, verhaltensauffällige Kinder und jüngere volljährige Personen sein.

Ferner anspruchsberechtigt sind Schwangere oder Elternteile mit Kindern unter einem Jahr ohne familiäre Unterstützung und entsprechende Lebensbedingungen, Familien, die wegen gestörter Verhältnisse professionelle Hilfe oder sonstige Unterstützung benötigen, und Personen, die verheiratet oder in einer außerehelichen Gemeinschaft waren und ein Kind miteinander haben.

Weitere mögliche Empfänger von Leistungen der sozialen Fürsorge sind Erwachsene mit Behinderung, Personen mit sonstigen vorübergehenden oder dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Opfer von familiärer oder sonstiger Gewalt sowie Opfer des Menschenhandels. Unter anderem können Personen, die sich aufgrund von Alter oder Gebrechlichkeit nicht selbstständig versorgen können, Alkohol- und Drogenabhängige sowie andere Abhängige und Obdachlose diese Leistungen beanspruchen.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Leistungen zur Mindestsicherung

Sie haben Anspruch auf [Leistungen zur Mindestsicherung](#), wenn Sie alleinstehend sind oder in einem Haushalt leben und keine Einkünfte haben, mit denen Sie Ihre Lebenshaltungsbedürfnisse decken können. Anders ausgedrückt: Wenn Sie die Bedürfnisse des täglichen Lebens nicht mit der eigenen Arbeit oder Einkünften aus Vermögen finanzieren können.

Ein arbeitsfähiger Empfänger der Mindestsicherung ist verpflichtet, während des Bezugs dieser Leistung die Stellen anzunehmen, die ihm die Kroatische Arbeitsagentur anbietet.

Die Höhe der Mindestsicherung für eine alleinstehende Person ist festgelegt wie folgt:

- für alleinstehende Personen, die erwerbsunfähig sind und ältere Menschen: 195 EUR
- für alleinstehende Personen in Erwerbsalters: 150 EUR

HAUSHALT

- ein Erwachsener in Erwerbsalter oder ein Kind 105 EUR
- ein Kind in einem Alleinerziehenden-Haushalt 120 EUR
- ein Kind eines alleinerziehenden Elternteils 135 EUR
- ein vollständig erwerbsunfähiger Erwachsener und eine ältere Person 142,50 EUR
- alleinerziehende Elternteile in Erwerbsalter und für schwangere Frauen bis zu sechs Monate nach der Geburt 180 EUR
- alleinerziehendes, vollständig erwerbsunfähiges Elternteil 202,50 EUR

Die Leistungen zur Mindestsicherung werden durch das [Kroatische Institut für Sozialarbeit](#) genehmigt, das für den jeweiligen Wohnort des Leistungsempfängers zuständig ist. Der Staat legt die Bemessungsgrundlage der Mindestsicherung fest; seit 1. Januar 2024 ist die Bemessungsgrundlage 150 EUR.

Wohngeld

Wenn Sie Leistungen zur Mindestsicherung beziehen, können Sie auch [Wohngeld](#) beantragen (ausgenommen sind Obdachlose, die in einer Unterkunft untergebracht sind oder denen der Dienst für Unterkunft oder organisierte Unterbringung gewährt wurde, Opfer häuslicher Gewalt und Opfer von Menschenhandel, denen Dienstleistungen zur Unterbringungsvermittlung in Krisensituation gewährt wurde). Diese Geldleistung ist gedacht u. a. zur Deckung der Kosten für Miete, Betriebskosten, Heizkosten, wasserbezogene Dienstleistungen, sowie Kosten, die durch die energetische Ertüchtigung des Hauses anfallen.

Das Wohngeld kann dem Leistungsempfänger entweder als Geldleistung genehmigt werden oder die Wohnungskosten werden für ihn direkt bei den jeweiligen Dienstleistern bezahlt und von der Stadt Zagreb erstattet in Höhe von mindestens 30% des Betrags der Mindestsicherung, die einer alleinstehenden Person oder einem Haushalt gewährt wird.

Zuschuss für gefährdete Energiekäufer

Leistungsempfänger einer Mindestsicherung, der Inklusionsbeihilfe und der persönlichen Behindertenbeihilfe haben Anspruch auf die Beihilfe für gefährdete Energiekäufer. Der monatliche Betrag der Leistung wird durch die Regierungsverordnung festgelegt und erreicht höchstens 27,00 EUR. Im Zeitraum zwischen 1. April 2023 und 31. März 2024 beträgt der Zuschuss 70 EUR.

Unterhaltsbeihilfe

Anspruch auf Beihilfe für persönliche Bedürfnisse haben Kinder, die die Grundschule besuchen; Kinder und jüngere Erwachsene, die eine weiterführende Schule besuchen, jüngere erwachsene, Erwachsene sowie ältere Personen, die einen Anspruch auf Unterbringung in Wohnprojekten haben, wenn sie ihren Unterhalt nicht aus eigenem Einkommen finanzieren können. Die Beihilfe wird Leistungsempfängern in folgender Höhe gewährt:

- a) 50% des Grundbetrags für ein Kind, das die Grundschule besucht, einen Erwachsenen und eine ältere Person: 33,18 EUR;
- b) 70% des Grundbetrags für ein Kind und einen jüngeren Erwachsenen, der eine weiterführende Schule besucht sowie jüngere Erwachsene 46,45 EUR.

Einmaliger Zuschuss

Der einmalige Zuschuss wird Alleinstehenden oder Haushalten zuerkannt, wenn diese sich momentan aufgrund konkreter Bedürfnisse in materiellen Schwierigkeiten befinden. Sie kann z. B. bei Geburt eines Kindes, für den Schulbesuch eines Kindes, wegen Krankheit oder Tod eines Familienmitglieds, Notstand, Erwerb von grundlegender Haushaltsausstattung, notwendiger Kleidung und Schuhe genehmigt werden.

Bei einem Alleinstehenden kann sie höchstens 331,81 EUR, für einen Haushalt 464,53 EUR betragen. In Ausnahmefällen, wenn es die Lebensumstände des Leistungsbeziehers erfordern, kann die einmalige Unterstützung in Höhe von bis zu 1.327,23 EUR gewährt werden.

Leistung für regelmäßige Studien

Leistungsempfänger des Dienstes für Unterkunft oder organisierte Unterbringung haben Anspruch auf Vergütung eines Vollzeitstudiums als Vollzeit- oder Teilzeitstudenten an einer Universität oder Fachhochschule in Höhe von 265,45 EUR monatlich.

Zahlung für Wohnkosten im Studentenwohnheim

Für Kinder oder junge Erwachsene in Ausbildung werden die Kosten für die Unterbringung in einem Studentenwohnheim vom Ministerium für Arbeit, Rentensystem, Familie und Soziales übernommen, wenn sie:

- ein geringes Einkommen haben und nicht dem Haushalt angehören, der die garantierte Mindestleistung bezieht;
- in einer Pflegefamilie untergebracht sind und eine Schule außerhalb des Wohnortes des Pflegeelternbesuchen.

Sozialhilfeleistungen können Sie bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Kroatischen Institut für Sozialarbeit beantragen, ausgenommen die Zahlung für Wohnkosten im Studentenwohnheim.

Fachsprache übersetzt

- Der ständige Wohnsitz ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Lebensinteressen, d. h. ihren familiären, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen, auszuüben.
- Der Aufenthaltsort ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/der sich eine Person vorübergehend aufhält, ohne sich dort dauerhaft niederzulassen. Eine Anmeldung des Aufenthaltsorts ist erforderlich, wenn der Aufenthalt drei Monate überschreiten wird.
- Die Bemessungsgrundlage für die Leistungen zur Mindestsicherung und sonstige Leistungen der Sozialfürsorge wird vom Staat festgelegt.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Über den folgenden Link können Sie Formulare zur Beantragung von Sozialhilfeleistungen herunterladen: <https://socskrb.hr/obrasci/>

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über die soziale Fürsorge](#);
- [Familiengesetz](#);
- [Die häufigsten Fragen und Antworten zu den Ansprüchen im sozialen Fürsorgesystem](#);
- <https://migracije.hr/social-welfare/?lang=en>.

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

Kontakt

Kroatisches Institut für Sozialarbeit

Trg Nevenke Topalušić 1

Central Service

Ulica Ivana Dežmana 6

HR- 10000 Zagreb

Tel. +385 14598300

<https://socs krb.hr/>

Ministerium für Arbeit, Rentensystem, Familie und Soziales

Ministarstvo rada, mirovinskoga sustava, obitelji i socijalne politike

Ulica grada Vukovara 78

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 15557111

<https://mrosp.gov.hr/>

Dienste für bedürftige Personen

In diesem Kapitel werden die Leistungen erläutert, die Sie im Rahmen der Sozialfürsorge in Kroatien beanspruchen können.

Hier werden folgende Themen behandelt:

- **Häusliche Pflege (*pomoć u kući*)**;
- **Vollstationäre Pflege (*institucijska skrb*)**;
- **Teilstationäre Pflege (*institucijska skrb u centru za pružanje usluga*)**;
- **Unterstütztes Wohnen (*organizirano stanovanje*)**;
- **Frühkindliche Intervention (*rana razvojna intervencija*)**.

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Auf unterschiedliche soziale Dienste haben Sie Anspruch, wenn Sie die kroatische Staatsangehörigkeit besitzen und Ihr ständiger Wohnsitz in Kroatien ist, oder wenn Sie sich als Ausländer oder Staatenloser dauerhaft in Kroatien aufhalten.

Auf soziale Dienste haben Sie Anspruch - Ausländer im Rahmen des subsidiären Schutzes, Asylsuchende und Ausländer mit vorübergehendem Schutzstatus sowie deren Familienmitglieder mit legalem Wohnsitz in der Republik Kroatien und Ausländer mit bestätigtem Status eines Opfers des

Menschenhandels können Leistungen und Dienstleistungen im Rahmen des Sozialfürsorgesystems beziehen.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Wenn Sie alleinstehend, ein Familienmitglied oder eine Familie sind und nicht über ausreichend Mittel zur Deckung Ihrer Grundbedürfnisse verfügen, können Sie einige [durch das soziale Fürsorgesystem bereitgestellte Dienste in Anspruch nehmen](#). Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Grundbedürfnisse nicht aus Ihrer Arbeit, aus Einkommen aus Vermögen, durch einen Unterhaltspflichtigen oder auf andere Weise decken können.

Einige der Dienste können Sie beantragen, wenn Ihr Einkommen oder das Einkommen Ihrer Familienmitglieder 199,08 EUR nicht übersteigt.

Elternlose Kinder bzw. Kinder ohne entsprechende elterliche Fürsorge, jüngere volljährige Personen, Kinder, die Opfer von familiärer Gewalt, Gewalt durch Altersgenossen oder sonstiger Gewalt geworden sind, Opfer des Menschenhandels, Kinder mit Entwicklungsschwierigkeiten, verhaltensauffällige Kinder und jüngere volljährige Personen können Dienste im Rahmen des sozialen Fürsorgesystems nutzen.

Ferner anspruchsberechtigt sind Schwangere oder Elternteile mit Kindern unter einem Jahr ohne familiäre Unterstützung und entsprechende Lebensbedingungen, Familien, die wegen gestörter Verhältnisse professionelle Hilfe oder sonstige Unterstützung benötigen, und Personen, die verheiratet oder in einer außerehelichen Gemeinschaft waren und ein Kind miteinander haben.

Weitere mögliche Nutzer dieser sozialen Dienste sind Erwachsene mit Behinderung, Personen mit sonstigen vorübergehenden oder dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Opfer von familiärer oder sonstiger Gewalt sowie Opfer des Menschenhandels. Unter anderem können Personen, die sich aufgrund von Alter oder Gebrechlichkeit nicht selbstständig versorgen können, Alkohol- und Drogenabhängige sowie andere Abhängige und Obdachlose diese Leistungen beanspruchen.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Häusliche Pflege

Der soziale Dienst [der häuslichen Pflege](#) umfasst den Einkauf und die Bereitstellung von Mahlzeiten, die Verrichtung von häuslichen Aufgaben, Hilfe beim An- und Entkleiden, Baden und anderen Hygieneerfordernissen und die Unterstützung bei anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Vollstationäre Pflege

[Die vollstationäre Pflege](#) ist eine institutionelle Pflege und wird von sozialen Pflegeheimen und anderen Erbringern von sozialen Diensten, bzw. im außerinstitutionellen Rahmen in Familienheimen und Pflegefamilien erbracht. Sie kann dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Die Unterhaltsbeihilfe für ein Kind, das die Grundschule besucht, einen Erwachsenen und eine ältere Person beträgt 33,18 EUR und für ein Kind und einen jüngeren Erwachsenen, der eine weiterführende Schule besucht, sowie einen weiteren jüngere Erwachsenen 46,45 EUR.

Teilstationäre Pflege

Die [teilstationäre Pflege](#) kann mit sechs bis zehn Stunden eine Ganztagspflege oder mit vier bis sechs Stunden eine Halbtagspflege sein. Diese Art der Pflege umfasst die Bereitstellung von Mahlzeiten, persönliche Hygiene, Gesundheit, Bildung, Betreuung, Beschäftigungstätigkeiten und psychosoziale Rehabilitation.

Die Halbtags- und Ganztagspflege kann Ihnen einmal oder mehrmals wöchentlich oder werktäglich gewährt werden.

Unterstütztes Wohnen

[Das unterstützte Wohnen](#) ist ein Dienst, durch den einer oder mehreren Personen die grundlegenden Lebensbedürfnisse gesichert werden, wobei auch soziale und kulturelle Interessen und Aspekte wie Beschäftigung, Bildung und Freizeit berücksichtigt werden. Den Leistungsempfängern wird außerdem dauerhaft oder vorübergehend professionelle oder sonstige Unterstützung zuhause oder außer Haus geleistet.

Frühkindliche Intervention

[Die frühkindliche Intervention](#) umfasst professionelle stimulierende Hilfe für Kinder und Beratung für Eltern und Pflegeeltern. Sie zielt auf Kinder ab, bei denen bereits im frühen Alter Entwicklungsschwierigkeiten festgestellt wurden, und soll diese Kinder in ein weiteres soziales Netzwerk integrieren.

Über die Anerkennung der Ansprüche auf soziale Dienste - **häusliche Pflege, teilstationäre und vollstationäre Pflege, unterstütztes Wohnen, frühkindliche Intervention** - entscheidet das für den Wohnort des Antragstellers zuständige [Kroatisches Institut für Sozialhilfe](#). Um eine dieser Leistungen beziehen zu können, müssen Sie beim zuständigen Zentrum einen Antrag stellen.

Die frühkindliche Intervention wird über das [Kroatische Institut für Sozialhilfe](#) geleistet, sofern dieser Dienst nicht im Rahmen der sozialen Gesundheitspflege gewährleistet wird. Grundsätzlich richtet sie sich an Kinder unter drei Jahren, kann aber bis zum siebten Lebensjahr in Anspruch genommen werden.

Bei den Sozialfürsorgezentren können Sie außerdem [andere soziale Dienste](#) wie Beratung und Unterstützung, psychologische Hilfe und frühe Interventionen beantragen.

Fachsprache übersetzt

- Der ständige Wohnsitz ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Lebensinteressen, d. h. ihren familiären, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen, auszuüben.
- [Der Aufenthaltsort](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/der sich eine Person vorübergehend aufhält, ohne sich dort dauerhaft niederzulassen. Eine Anmeldung des Aufenthaltsorts ist erforderlich, wenn der Aufenthalt drei Monate überschreiten wird.

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Gesetz über die soziale Fürsorge](#);
- [Familiengesetz](#);
- [Die häufigsten Fragen und Antworten zu den Ansprüchen im sozialen Fürsorgesystem](#).

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

Kontakt

Kroatisches Institut für Sozialarbeit

Trg Nevenke Topalušić 1

Central Service

Ulica Ivana Dežmana 6

HR- 10000 Zagreb

Tel. +385 14598300

<https://socskrb.hr/>

Ministerium für Arbeit, Rentensystem, Familie und Soziales

Ministarstvo rada, mirovinskoga sustava, obitelji i socijalne politike

Ulica grada Vukovara 78

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 15557111

<https://mrosp.gov.hr/>

Arbeitslosigkeit

Leistungen bei Arbeitslosigkeit

In diesem Kapitel werden die Leistungen erläutert, die Sie bei Arbeitslosigkeit beanspruchen können. Wenn Sie in Kroatien oder einem anderen EU-Land gelebt haben, werden die Leistungen, auf die Sie als Arbeitsloser Anspruch haben, auf der Grundlage der Zeit Ihrer Erwerbstätigkeit/Selbstständigkeit berechnet.

Hier werden folgende Themen behandelt:

- **Arbeitslosenunterstützung (*naknada zbog nezaposlenosti*).**

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Wenn Sie Ihre Arbeit verlieren, können Sie während Ihrer Arbeitslosigkeit eine Arbeitslosenunterstützung beziehen. Anspruchsberechtigt sind alle Angestellten (im privaten und öffentlichen Sektor) und Selbstständige.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Um die [Arbeitslosenunterstützung](#) beanspruchen zu können, müssen Sie bei Ende Ihrer Beschäftigung in den letzten 24 Monaten mindestens neun Monate beschäftigt gewesen sein. Wenn Sie Leistungen in Kroatien oder einem anderen EU-Land beantragen, werden alle Zeiten berücksichtigt, während der Sie in einem beliebigen Mitgliedstaat, einschließlich Kroatien, beschäftigt waren.

Das Beschäftigungsverhältnis darf nicht durch Ihr Verschulden oder Ihren Willen geendet haben und eine selbstständige Tätigkeit muss aus triftigen Gründen eingestellt worden sein.

Im Falle einer einvernehmlichen Kündigung haben Sie Anspruch auf die Unterstützung, wenn Ihr Ehegatte an einen anderen Wohnort umgezogen ist oder Sie aus medizinischen Gründen den Wohnort wechseln mussten. Sie sind außerdem anspruchsberechtigt, wenn der Vertrag über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen einer betriebsbedingten Massenentlassung auf Antrag des Arbeitgebers geschlossen wurde.

Zur Geltendmachung Ihres Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung müssen Sie sich innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses/der Selbstständigkeit bei der Kroatischen Arbeitsagentur melden und einen entsprechenden Antrag stellen.

Waren Sie nach dem Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses bzw. Ihrer selbstständigen Tätigkeit krankgeschrieben, in Mutterschafts-, Eltern-, Adoptivelternurlaub oder Urlaub als Pflegeperson, müssen Sie sich innerhalb von 30 Tagen nach Ende Ihrer Krankschreibung bzw. Ihres jeweiligen Urlaubs bei der Kroatischen Arbeitsagentur melden.

Sie sind außerdem anspruchsberechtigt, während Sie an einer von der Kroatischen Arbeitsagentur vermittelten Maßnahme zur Weiterbildung oder fachlichen Qualifizierung teilnehmen. Finden Sie eine Stelle außerhalb Ihres Wohnsitzes, haben Sie Anspruch auf eine Einmalbeihilfe und die Erstattung der Reise- und Umzugskosten.

Um Ihre Ansprüche zu behalten, müssen Sie sich regelmäßig bei Ihrem Sachbearbeiter bei der Arbeitsagentur melden, [aktiv eine Stelle suchen](#) und arbeitswillig sein.

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Arbeitslosenunterstützung

[Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung](#) hängt von Ihrem Bruttoeinkommen vor dem Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses ab. Sie wird auf der Basis Ihres durchschnittlichen Monatseinkommens der letzten drei Monate vor Beendigung des Arbeitsvertrages/oder auf der Basis einer besonderen Versicherung der letzten drei Monate, wenn Sie selbstständig waren, berechnet.

In den ersten 90 Tagen der Arbeitslosigkeit beträgt die Leistung 60 %, im übrigen Zeitraum nur noch 30 % der Berechnungsgrundlage. Sowohl die Mindest- als auch die Höchstbeträge der [Arbeitslosenunterstützung sind vorgeschrieben](#).

[Die Leistung beanspruchen können Sie für eine Dauer](#) zwischen 90 und 450 Kalendertagen, abhängig von der Gesamtdauer Ihrer vorherigen Beschäftigung (von neun Monaten bis zu mehr als 25 Jahren).

Eine Ausnahmeregelung gilt für Arbeitslose, die mindestens 32 Beschäftigungsjahre zurückgelegt haben und denen nur noch maximal fünf Jahre bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine

Altersrente fehlen (siehe Kapitel Altersrente). Diese bleiben bis zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung oder bis zum Rentenanspruch anspruchsberechtigt.

Fachsprache übersetzt

- [Arbeitslose sind Personen](#), die voll oder teilweise arbeitsfähig sind, zwischen 15 und 65 Jahren alt sind, keiner Beschäftigung nachgehen, aktiv nach einer Erwerbstätigkeit suchen und für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen (außer sie erhalten monatliche Einkünfte aufgrund der Erbringung einer Leistung, sie sind ein eingetragenes Unternehmen oder Mitglied einer Genossenschaft, gehen einem eingetragenen Kunsthandwerk nach oder üben eine vergleichbare Tätigkeit aus.)

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Arbeitsschutzgesetz](#);
- [Geldleistungen und EU-Verordnungen](#);
- <https://migracije.hr/unemployment-benefit-2/?lang=en>.

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- [Arbeitslosigkeit und soziale Sicherheit: Ihre Rechte als EU-Bürger in anderen EU-Mitgliedstaaten](#).

Kontakt

Kroatisches Arbeitsamt

Hrvatski zavod za mirovinsko osiguranje

Savska cesta 64

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 14595500, +385 800 636363

<http://www.hzz.hr/>

Ministerium für Arbeit, Rentensystem, Familie und Soziales

Ministarstvo rada, mirovinskoga sustava, obitelji i socijalne politike

Ulica grada Vukovara 78

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 15557111

<https://mrosp.gov.hr/>

Umzug ins Ausland

Berücksichtigung vorheriger Versicherungszeiten

In diesem Kapitel werden Ihnen die wichtigsten Informationen über die Folgen der Freizügigkeit innerhalb der EU für Ihre sozialen Rechte erläutert.

Welche Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit gelten für das Vereinigte Königreich nach dem Brexit?

Die EU-Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit gelten seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich. Die Rechte von Personen, die unter das [Austrittsabkommen](#) zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich fallen, werden jedoch weiterhin geschützt.

Die Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ist für Personen, die nicht unter das Austrittsabkommen fallen, im diesbezüglichen Protokoll zum [Handels- und Kooperationsabkommen](#) geregelt. Obwohl das Protokoll den EU-Vorschriften vergleichbar ist und einen weiten Geltungsbereich hat, bietet es nicht dasselbe Schutzniveau wie die EU-Verordnungen.

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Wenn Sie wegen der Arbeit in ein anderes Land der Europäischen Union bzw. sonstige Länder gehen, in denen EU-Vorschriften gelten, sind Sie grundsätzlich nicht mehr Teil des kroatischen Systems der sozialen Sicherheit: Für Sie gelten die Vorschriften Ihres Arbeitgeberlandes.

Haben Sie in einem anderen EU-Land bzw. einem von denselben Vorschriften gedeckten Land gelebt, gearbeitet und/oder Versicherungsbeiträge eingezahlt, können die Dauer des Aufenthalts (siehe Glossar) in dem jeweiligen Land, die Beschäftigungsdauer oder sonstige relevante Zeiträume bei der Geltendmachung Ihrer Ansprüche in Kroatien berücksichtigt werden.

Weitere Informationen zum Vereinigten Königreich finden Sie auf den Seiten des Innenministeriums:

<https://mup.gov.hr/news/information-concerning-the-future-relations-between-the-united-kingdom-and-the-european-union/283273>.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Die Zeiten, in denen in EU-Ländern Beiträge gezahlt wurden, sowie die Aufenthaltsdauer in diesen Ländern können für die folgenden Ansprüche kumuliert werden:

- Sachleistungen (Gesundheitspflege) (*davanje u naravi – zdravstvena skrb*);
- Leistungen bei Mutterschaft/Vaterschaft (*rodiljne/roditeljske potpore*);
- Altersrente (*starosna mirovina*);
- Familienrente (*obiteljska mirovina*);
- Invaliditätsrente (*invalidska mirovina*);
- Arbeitslosenunterstützung (*naknada za nezaposlenost*);
- Kindergeld (*doplatak za djecu*).

Auf welche Leistungen habe ich Anspruch und wie kann ich sie beantragen?

Wenn Sie in einem Land gearbeitet haben, in dem die EU-Vorschriften gelten, müssen Sie Folgendes vorlegen:

- Bestätigung über die Versicherungszeit bzw. Aufenthaltsdauer (siehe Glossar) in dem anderen Staat, in dem die EU-Gesetzgebung Anwendung findet; diese Bestätigung wird Ihnen von der zuständigen Einrichtung dieses Staates ausgestellt;
- Wenn Sie Arbeitslosenunterstützung beziehen, können Sie diese nach Kroatien übertragen. In diesem Fall stellt die zuständige Arbeitsagentur das Dokument U2 zur Übertragung von Leistungsansprüchen aus.

Fachsprache übersetzt

- Der Versicherungszeitraum bzw. die [Versicherungszeit](#) ist die Zeit, die der Versicherte nach Vollendung des 15. Lebensjahres in der Pflichtrentenversicherung und der verlängerten Versicherung zurückgelegt hat.
- Die Aufenthaltsdauer ist die Zeit, die eine Person in einem Staat gelebt und gearbeitet hat, in dem die EU-Gesetzgebung Anwendung findet.
- [Das Dokument U2 zur Übertragung von Leistungsansprüchen](#) ist ein von der jeweils zuständigen Arbeitsagentur ausgestelltes Dokument, mit dem Sie die Übertragung Ihrer Arbeitslosenunterstützung beantragen.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

http://www.mirovinsko.hr/UserDocsImages/tiskanice/Zajtjev_utvrdivanjeosiguranjainozemstvo.pdf

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Rentenversicherungsgesetz](#);
- [Gesetz über obligatorische Rentenfonds](#);
- [Gesetz über Rentenversicherungsunternehmen](#);
- [Gesetz über die Krankenversicherung](#);
- [Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung](#);
- [Arbeitsmarktgesetz](#);
- [Kindergeldgesetz](#).

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>;
- [Soziale Sicherheit: Ihre Rechte als EU-Bürger in anderen EU-Mitgliedstaaten](#).

Kontakt

Kroatische Rentenversicherungsanstalt

Hrvatski zavod za mirovinsko osiguranje

A. Mihanovica 3

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 14595500, 0800 636363

<http://mirovinsko.hr/>

Zentrales Melderegister

Središnji registar osiguranika

(nur bei Beanspruchung einer Rente aus der zweiten Säule)

Gajeva ulica 5

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. +385 14898900

<http://regos.hr/default.aspx?id=207>

Kroatische Krankenversicherungsanstalt
Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje

Margaretska 3
HR-10000 Zagreb
KROATIEN

Tel. +385 800 7979

<http://www.hzzo.hr/en/>

Kroatisches Arbeitsamt

Hrvatski zavod za zapošljavanje

Savska cesta 64
HR-10000 Zagreb
KROATIEN

Tel. +385 14595500, +385 800 636363

<http://www.hzz.hr/>

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt

Gewöhnlicher Wohnsitz

In diesem Kapitel werden Ihnen die wichtigsten Informationen über den „gewöhnlichen Wohnsitz“ sowie die Voraussetzungen erläutert, die Sie erfüllen müssen, um bestimmte Leistungen zu beziehen.

Wann habe ich Anspruch auf Leistungen?

Gemäß kroatischem Recht ist der ständige Wohnsitz der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Lebensinteressen, d. h. ihren familiären, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen, auszuüben.

Der Aufenthaltsort hingegen ist der Ort und die Adresse in der Republik Kroatien, an dem/der sich eine Person vorübergehend aufhält, ohne sich dort dauerhaft niederzulassen. Eine Anmeldung des Aufenthaltsorts ist erforderlich, wenn der Aufenthalt drei Monate überschreiten wird.

Für die folgenden Leistungen muss der Antragsteller in Kroatien seinen ständigen Wohnsitz bzw. seinen Wohnsitz im Augenblick der Antragstellung haben:

- Kindergeld;
- Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternleistungen;
- Einmaliges Neugeborengeld;
- Ansprüche aus dem sozialen Fürsorgesystem (Geld- und Sachleistungen, wie z. B. Mindestsicherung, Wohnzuschuss, frühe Intervention und andere Leistungen und Dienstleistungen).

Der Begriff „gewöhnlicher Wohnsitz“ wird für Personen gebraucht, die ihr Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer in den EU-Mitgliedstaaten ausüben und für die in diesem Fall die Gesetzgebung des jeweiligen Mitgliedstaates gilt. Dies bedeutet, dass der Mittelpunkt Ihrer Interessen in Kroatien sein muss, damit das kroatische Recht für Sie gilt.

Der Begriff kennzeichnet eine Dauerhaftigkeit - Sie leben einige Zeit in Kroatien und beabsichtigen, dort für absehbare Zeit zu bleiben (die Kriterien werden vorgeschrieben durch die Verordnungen [der EU zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit](#)).

Fachsprache übersetzt

- Der ständige Wohnsitz ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/unter der sich eine Person dauerhaft niedergelassen hat, um ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren Lebensinteressen, d. h. ihren familiären, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen, auszuüben.
- [Der Aufenthaltsort](#) ist der Ort und die Adresse in Kroatien, an dem/der sich eine Person vorübergehend aufhält, ohne sich dort dauerhaft niederzulassen. Eine Anmeldung des Aufenthaltsorts ist erforderlich, wenn der Aufenthalt drei Monate überschreiten wird.
- [Gewöhnlicher Wohnsitz](#) ist ein Begriff, der sich auf Personen bezieht, die ihr Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer in den EU-Mitgliedstaaten ausüben und für die in diesem Fall die Gesetzgebung des jeweiligen Mitgliedstaates gilt. Der Begriff kennzeichnet eine Dauerhaftigkeit - Sie leben einige Zeit in einem anderen EU-Land und beabsichtigen, dort für absehbare Zeit zu bleiben.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- [Formular zur Anmeldung des dauerhaften Wohnsitzes – vorübergehenden Wohnsitzes \(FORMULAR1\)](#).

Welche Rechte Sie haben

Über die folgenden Links können Sie mehr über Ihre gesetzlichen Rechte erfahren. Es handelt sich weder um Seiten der Europäischen Kommission noch repräsentieren die Seiten die Haltung der Kommission:

- [Meldegesetz](#);
- <https://migracije.hr/stay-and-work-of-foreigners-in-the-republic-of-croatia/?lang=en>.

Veröffentlichungen und Websites der Kommission:

- <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de>.

Kontakt

Innenministerium

Ministarstvo unutarnjih poslova

Ulica grada Vukovara 33

HR-10000 Zagreb

KROATIEN

Tel. + 385 16122111

<http://www.mup.hr/default.aspx?id=1257>

www.policija.hr

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

— über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),

— über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder

— per E-Mail über: europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter publications.europa.eu/de/publications. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: eur-lex.europa.eu

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (data.europa.eu/euodp/de) stellt die EU Datensätze zur Verfügung.

Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.

